

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Neufassung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes  
(VwV Bußgeldkatalog Umwelt)**

Vom 23. Oktober 2018 - Az.: 1-8809/14

1. Der Bußgeldkatalog Umwelt berücksichtigt die aktuelle Fassung der Bußgeldvorschriften im Bereich des Umweltschutzes und hat zum Ziel, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.
2. Die einzelnen Bußgeldtatbestände finden sich in der Anlage 1 (Bußgeldkatalog Umwelt) im Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift.
3. Bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen ist der Bußgeldkatalog Umwelt zu berücksichtigen.
4. Die Anlage 1 ist aufgrund ihres Umfangs hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage des Umweltministeriums eingesehen und unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/rechtsvorschriften/bussgeldkatalog>
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft und am 30. November 2025 außer Kraft.

Franz Untersteller  
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Peter Hauk  
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Anlage 1 (zu Nummer 2, 4)



Baden-Württemberg

Anlage zur Verwaltungsvorschrift

# Bußgeldkatalog Umwelt

Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
des Landes Baden-Württemberg

## **Bußgeldkatalog Umwelt**

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Im Dezember 2018

## Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg

### INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	4
Einleitung .....	4
Abschnitt A – Allgemeiner Teil .....	6
Abschnitt B – Sachbereiche .....	10
1. Abfallentsorgung .....	10
2. Immissionsschutz .....	34
3. Gewässerschutz .....	62
4. Bodenschutz und Altlasten .....	70
5. Naturschutz und Landschaftspflege .....	72
6. Pflanzenschutz .....	94

## Vorwort

Umwelt-, Klima- und Naturschutz gehören zu den zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Eine intakte Umwelt ist Grundlage für eine lebenswerte Welt und deren Erhalt auch für zukünftige Generationen.

Durch menschliches Fehlverhalten kann diese Grundlage gefährdet werden. Neben Aufklärungsarbeit durch die Umweltverwaltung ist deshalb die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren bei erheblichen Umweltverstößen sowohl in repressiver Hinsicht als auch unter Abschreckungsgesichtspunkten zwingend erforderlich.

Eine wirksame Sanktionierung setzt aber auch voraus, dass die Ahndung der Verstöße für alle Bürgerinnen und Bürger gerecht, angemessen und hinsichtlich nachvollziehbarer Grundsätze erfolgt und auch so empfunden wird.

Durch den an die neue Rechtslage angepassten Bußgeldkatalog erhalten die zuständigen Behörden eine wichtige Hilfestellung, um sowohl unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes als auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeden Einzelfalles Ordnungswidrigkeiten gegen Umweltbestimmungen angemessen mit Bußgeldern zu belegen.

Der Bußgeldkatalog ist somit ein wesentlicher Beitrag, um das Verwaltungshandeln bei umweltrelevanten Problemstellungen effektiv und gerecht zu gestalten.

## Einleitung

Durch den Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg wird die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (VwV - Bußgeldkatalog Umwelt) vom 01.01.2007, die zwar keine Gültigkeit mehr hat, jedoch von den Verwaltungsbehörden als Orientierungshilfe weiter angewendet werden konnte, aktualisiert. Die Anpassung war erforderlich, nachdem sich die gesetzlichen Grundlagen in den Bereichen Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Naturschutzrecht seit 2007 wesentlich geändert haben.

Der überarbeitete neue Bußgeldkatalog ist als Handreichung und Entscheidungshilfe an die mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befassten Verwaltungsbehörden adressiert. Hierdurch sollen die Verwaltungsbehörden in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen zügig zu verfolgen und unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen zu ahnden. Damit wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach Verwaltungsvereinfachung und Orientierungshilfen entsprochen.

Damit bleibt der Handlungsspielraum der Behörden erhalten und es wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Der Bußgeldkatalog ist in zwei Abschnitte gegliedert. Abschnitt A umfasst den Allgemeinen Teil.

Abschnitt B enthält die einzelnen Sachbereiche:

- 1 Abfallentsorgung
- 2 Immissionsschutz
- 3 Gewässerschutz
- 4 Bodenschutz und Altlasten
- 5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 6 Pflanzenschutz

Die festzulegenden Geldbußen werden in den jeweiligen Sachgebieten für die nach generellen Kriterien definierten Ordnungswidrigkeiten als Rahmensätze festgelegt, an denen sich die Verwaltungsbehörden orientieren können. Als weitere Entscheidungshilfe wird die Umsetzung der Rahmensätze im konkreten Einzelfall durch zusätzliche Bemerkungen näher konkretisiert.

## Abschnitt A

### BUßGELDKATALOG UMWELT - ALLGEMEINER TEIL

#### 1 Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog gilt für Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Altlasten, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Pflanzenschutz.

#### 2 Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -).

#### 3 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis der Täterin oder des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann nicht als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet, es sei denn, es liegen besondere Umstände im Sinne von Ziff. 4.2 vor.

#### 4 Grundsätze der Bemessung der Geldbuße

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

##### 4.1 Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

##### 4.1.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles überdurchschnittlich groß ist;

die Täterin oder der Täter

##### 4.1.2 sich uneinsichtig zeigt,

- 4.1.3 bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- 4.1.4 die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- 4.1.5 in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- 4.1.6 wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann auch das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

4.2 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 4.2.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles gering ist,
- 4.2.2 der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- 4.2.3 die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- 4.2.4 die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- 4.2.5 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

## 5 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden.

## 6 Tateinheit/Tatmehrheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§19 OWiG).

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

## 7 Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.



Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden.

8 Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

9 Einziehung des Wertes von Taterträgen

Hat die Täterin oder der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht (§ 29a Abs. 1 OWiG).

Die Einziehung eines solchen Geldbetrages kann unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 2 OWiG auch gegen eine dritte Person angeordnet werden.

Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen der Täterin oder des Täters oder der anderen Person abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist. Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

Wird gegen die Täterin oder den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.

10 Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG, § 50 Abs. 2 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte

vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

## Abschnitt B

### BUßGELDKATALOG UMWELT – SACHBEREICHE 1 BIS 6

#### 1. Abfallentsorgung

##### Vorbemerkung:

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) genannten Rechtsgüter, ist - neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG, § 28 LAbfG und § 18 Abs. 1 AbfVerbrG besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen. So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze **nicht** die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen.

Das Kernstück des Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die in sie aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und dort weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte geben für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls.

In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten, die sich aus der Gliederung ergeben. Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem bei Ziffer 1 jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal "außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage" gehört.

Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist. Spalte 4 enthält jeweils anfangs zu jedem Punkt den gesetzlichen Bußgeldrahmen.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),		*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a StGB. Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB. Bodenverunreinigung § 324a StGB Gewässerverunreinigung: a) Straftat § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (bis 50.000 €).
1.1.1	soweit sie für sich allein genommen von unbedeutender Art und/oder geringer Menge (bis 2 kg) sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenstände aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettenskippe, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, flüssige Abfälle bis zu 2 Litern (Spülmittel, Farbreste usw.),	50*- 250	
1.1.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter,	100 - 800	Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO.
1.1.3	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z .B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste,	100 - 800	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Autoreifen, Elektro-und Elektronikgeräten, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen,		Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb,	100 - 500	
1.2.2	Einzelstücke größeren Umfangs wie z .B. Ofen, Heizkörper, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze, Badewanne, Tür, Leiterwagen, im Umfang bis 1 m <sup>3</sup> ,	200 - 800	
1.2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m <sup>3</sup> bzw. bis zu 200 kg,	200 - 800	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 200 kg,	800 - 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.3	Elektro- und Elektroaltgeräte	50 – 2.500	
1.4	Altreifen behandelt, lagert, oder ablagert,		Dies betrifft auch Altreifen mit Felge.
1.4.1	Mengen bis zu 5 Stück,	100 - 500	
1.4.2	Größere Mengen,	200 - 3.000	
1.5	Altmotorfahrzeuge und Altanhänger von Motorfahrzeugen lagert oder ablagert,	100 - 5.000	Umfasst alle Motorfahrzeuge wie z. B. Mopeds. LKW; Sonderfahrzeuge einschließlich Anhänger von Motorfahrzeugen. Siehe auch Bemerkungen bei Hausmüll Nr.1.1
1.6	Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle, Erdaushublagert oder ablagert,		
1.6.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup> ,	100 - 500	
1.6.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup> ,	250 - 1.000	
1.6.3	Menge über 5 m <sup>3</sup> ,	1.000 – 10.000	Bei Mengen über 5m <sup>3</sup> bis z. B. 1.000 m <sup>3</sup> ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der Verursacher sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
1.7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltungen ablagert,		Siehe Bemerkungen bei Hausmüll Nr. 1.1
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Menge (z. B. Hundekot),	75*- 250	*Verwarnungsgeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
1.7.2	Menge bis 1 m <sup>3</sup> ,	100 - 500	
1.7.3	Menge bis 5 m <sup>3</sup> ,	500 - 1.000	
1.7.4	Menge über 5 m <sup>3</sup> ,	1.000 - 10.000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert,		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.8.1	Menge bis 20 kg,	100 - 250	
1.8.2	Menge darüber.	250 - 3.000	
1.9	Pflanzenabfälle zum Zwecke der Beseitigung behandelt (verbrennt)	100 – 1.500	
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 KrWG i.V.m. § 35 Abs. 2 und 3 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
2.1	ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert.	2.000 - 100.000	Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG i.V.m. §§ 36 Abs. 4, 39 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
3.1	einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.	100 - 5.000	
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG i.V.m. § 54 Abs. 1 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
4.1	ohne erforderliche Genehmigung Abfälle zur Beseitigung einsammelt ,befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt ohne erforderliche Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Abfälle zur Beseitigung einsammelt,	400 - 10.000	
4.2	befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt ohne die erforderliche oder unvollständige Anzeige nach § 53 Abfälle zur Beseitigung einsammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt	100 – 5.000	
5	Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)		
5.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 27 Abs. 1 DepV		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
5.1.1	entgegen § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Deponie, einen Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage in Betrieb nimmt,	500 – 50.000	
5.1.2	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Abfälle ablagert,	500 – 50.000	
5.1.3	entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 1, eine Annahmehaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	500 – 50.000	
5.1.4	entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 Abfälle nicht besprengt oder nicht oder nicht rechtzeitig abdeckt,	500 – 50.000	
5.1.5	entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1 die Deponie so aufbaut, dass nachteilige Reaktionen erfolgen,	500 – 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
5.1.6	entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5 nicht dafür Sorge trägt, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen,	500 – 50.000	
5.1.7	entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6 Abfälle nicht richtig einbaut,	500 – 50.000	
5.1.8	entgegen § 9 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 2 Abfälle nicht richtig konditioniert,	500 – 50.000	
5.1.9	entgegen § 9 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 4 Abfälle so handhabt, dass sie nach Ablagerung untereinander reagieren,	500 – 50.000	
5.1.10	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 einen Geokunststoff, ein Polymer, ein Dichtungskontrollsystem, einen Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem einsetzt,	500 – 50.000	
5.1.11	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 eine Ausgleichsschicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einbaut,	500 – 50.000	
5.1.12	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 4 oder Satz 5 ein Kontrollfeld nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer betreibt,	500 – 50.000	
5.1.13	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Nummer 2.3.1.1 Ziffer 1 die Dicke der Rekultivierungsschicht nicht oder nicht richtig bemisst,	500 – 50.000	
5.1.14	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 4 Satz 2 oder Nummer 2.3.2 Satz 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass nur dort genanntes Material eingesetzt wird,	500 – 50.000	
5.1.15	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 1 oder Satz 2 eine Abschlussmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	500 – 50.000	
5.1.16	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 3 eine Sicherheitszone nicht oder nicht rechtzeitig anlegt,	500 – 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
5.1.17	entgegen § 12 Absatz 2 eine Messstelle oder Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schafft oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erhält,	500 – 50.000	
5.1.18	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 eine Messung oder eine Kontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,	500 – 50.000	
5.1.19	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 6 oder Nummer 7 Satz 1, 2 oder Satz 3 Sickerwasser oder Deponiegas nicht oder nicht richtig handhabt,	500 – 50.000	
5.1.20	entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nicht nach den Maßnahmenplänen verfährt,	500 – 50.000	
5.1.21	entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder	500 – 50.000	
5.1.22	entgegen § 14 Absatz 2 oder § 15 Satz 1 Abfälle oder einen Deponieersatzbaustoff verwendet.	500 – 50.000	
5.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 27 Abs. 2 DepV		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
5.2.1	eine grundlegende Charakterisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	250 – 10.000	
5.2.2	Schlüsselparameter nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,	250 – 10.000	
5.2.3	Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	250 – 10.000	
5.2.4	eine Kontrolluntersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	250 – 10.000	
5.2.5	eine Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig nimmt oder nicht oder nicht mindestens einen Monat aufbewahrt,	250 – 10.000	
5.2.6	die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,	250 – 10.000	
5.2.7	entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert,	250 – 10.000	
5.2.8	ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	250 – 10.000	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
5.2.9	entgegen § 13 Absatz 4 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	250 – 10.000	
5.2.10	den Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	250 – 10.000	
5.2.11	einen Bestandsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	250 – 10.000	
5.2.12	entgegen § 13 Absatz 7 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	250 – 10.000	
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 15 AbfAEV		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
6.1	einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.	500 - 10.000	
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 KrWG i.V.m. § 47 Abs. 3 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
7.1	pflichtwidrig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	100 - 3.000	
8	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG i.V.m. § 55 Abs. 1 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
8.1	pflichtwidrig ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht.	20 - 1.000	
9	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nrn. 8 und 15 KrWG i.V.m. § 11 AltfahrzeugV		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
9.1	als Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung Altfahrzeuge oder Restkarossen i.S. der AltfahrzeugV annimmt oder behandelt und nicht nach § 2 Abs. 2 AltfahrzeugV über die erforderliche Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV verfügt,	500 - 10.000	Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage gemäß § 327 Abs. 2 Nr.1 und 3, Abs. 3 Nr.2, § 330 StGB" (vgl. Bemerkungen bei Nr. 1.1).
9.2	entgegen § 4 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 Satz 1 AltfahrzeugV ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlässt,	200 - 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
9.3	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV die Überlassung eines Fahrzeugs nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,	100 - 1.000	
9.4	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i.V.m. Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausbaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführt oder nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde,	200 - 2.500	Verstoß gegen Behandlungsanforderung nach AltfahrzeugV.
9.5	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i.V.m. Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6 dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführt.	200 - 2.500	
10	Ordnungswidrigkeiten nach AltöIV		
10.1	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m § 10 Abs. 1 AltöIV</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
10.1.1	Altöle aufbereitet, die entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 mehr als 20 mg PCB je kg enthalten, (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AltöIV),	5.000 - 100.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen).
10.1.2	Altöle entgegen § 4 Abs. 1 mit anderen Abfällen vermischt, (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AltöIV),	1.000 - 100.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen).
10.1.3	Öle auf der Basis von PCB entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht getrennt hält, nicht getrennt einsammelt, nicht getrennt befördert oder nicht getrennt einer Entsorgung zuführt, (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AltöIV),	1.000 - 100.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen).
10.1.4	Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien (entsprechend der Anlage 1) entgegen § 4 Abs. 3 untereinander mischt, (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 AltöIV),	1.000 - 25.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen).
10.1.5	entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Altöle verschiedener Sammelkategorien nicht getrennt hält, (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 AltöIV),	1.000 - 25.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) oder nach § 327 Abs. 2 (Unerlaubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage); Verstoß gegen Anlagenzulassung.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
10.1.6	eine Annahmestelle für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder eine vertragliche Vereinbarung nicht, nachweist oder den erforderlichen Hinweis auf die Annahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 AltöIV).	1.000 - 25.000	
10.2	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m § 10 Abs. 2 AltöIV</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
10.2.1	entgegen § 5 Abs. 4 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlässt, (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 AltöIV),	500 - 5.000	Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Abs. 1 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen); Überschreitung der Grenzwerte nach § 5 Abs. 4 AltöIV.
10.2.2	Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle in Gebinden ohne die nach § 7 erforderliche Kennzeichnung in Verkehr bringt, (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 AltöIV),	35* - 5.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht.
11	<u>Ordnungswidrigkeiten nach GewAbfV,</u>		
11.1	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 i.V. m § 13 Abs. 1 GewAbfV,</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
11.1.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert	35* - 10.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
11.1.2	entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt,	35* - 10.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
11.1.3	entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt,	35* - 10.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
11.1.4	entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt	35* - 5.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
11.1.5	entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt,	35* - 3.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
11.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 i.V. m § 13 Abs. 2 GewAbfV,		Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
11.2.1	entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1 oder 4, § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,	100 – 3.000	
11.2.2	entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder 5, § 6 Absatz 6 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	100 – 5.000	
11.2.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt,	100 – 3.000	
11.2.4	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4, § 6 Absatz 4 Satz 5 oder 6, § 6 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,	100 – 3.000	
11.2.5	entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,	200 – 7.000	
11.2.6	entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	100 – 5.000	
11.2.7	entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden,	200 – 7.000	
11.2.8	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	200 – 7.000	
11.2.9	entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,	200 – 7.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
11.2.1 0	entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,	100 – 5.000	
11.2.1 1	entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden,	100 – 5.000	
11.2.1 2	entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	100 – 5.000	
11.2.1 3	entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebs-tagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	200 – 7.000	
11.2.1 4	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort ge-nannte In-formation nicht oder nicht min-destens fünf Jahr aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	200 – 7.000	
12	Ordnungswidrigkeiten nach dem Verpa-ckungsgesetz – VerpackG (ab 01.01.2019)		
12.1	Gem. § 34 VerpackG Einzelfallentscheidung	5 – 10.000 bzw. 5 – 200.000	
13	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 9 Klär-schlammverordnung (AbfKlärV)		
13.1	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Klärschlamm-verordnung (AbfKlärV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
13.1.1	entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Bodenuntersuchung aufbringt,	200 - 25.000	
13.1.2	entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	200 - 25.000	
13.1.3	entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 Klärschlamm nicht analysiert,	200 - 12.500	
13.1.4	entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	200 - 25.000	
13.1.5	entgegen § 3 Abs. 10 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	200 - 5.000	
13.1.6	entgegen § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5, Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz oder Abs. 7 bis 11 Schlamm aufbringt,	200 - 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
13.1.7	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, dort genannte Pflanzen anbaut oder den Boden nicht tiefwendend bearbeitet,	200 - 12.500	
13.1.8	entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 den Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden einarbeitet,	200 - 12.500	
13.1.9	entgegen § 4 Abs. 12 Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,	200 - 25.000	
13.1.1 0	Klärschlammgemische entgegen § 4 Abs. 13 Satz 2 aufbringt,	200 - 50.000	
13.1.1 1	entgegen § 4 Abs. 14 Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche lagert,	200 - 12.500	
13.1.1 2	entgegen § 6 mehr als die dort genannten Mengen Trockenmasse an Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm aufbringt,	200 - 25.000	
13.2	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
13.2.1	entgegen § 3 Abs. 8 Satz 3 die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig den zuständigen Behörden zuleitet,	200 - 10.000	
13.2.2	entgegen § 7 Abs. 1 die Aufbringung von Klärschlamm nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,	200 - 10.000	
13.2.3	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Lieferschein während des Transports im Fahrzeug nicht mitführt,	200 - 5.000	
13.2.4	den Lieferschein nach Anhang 2 zu dieser Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder eine Ausfertigung des Lieferscheins entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht 30 Jahre aufbewahrt oder ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt,	200 - 10.000	
14.2.5	entgegen § 7 Abs. 7 Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet.	200 - 10.000	
14	Ordnungswidrigkeiten nach Bioabfallverordnung (BioAbfV)		
14.1	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 13 Abs. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
14.1.1	entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3a Abs. 1 Satz 1 Bioabfall einer Behandlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zuführt,	200 - 25.000	
14.1.2	entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine hygienisierende Behandlung nicht oder nicht richtig durchführt,	200 - 25.000	
14.1.3	entgegen § 3 b Abs. 1 Satz 1 Bioabfall verbirgt,	1.000 - 50.000	
14.1.4	entgegen § 3 b Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Betriebsbereich nicht oder nicht richtig trennt,	1.000 – 50.000	
14.1.5	entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 Bioabfall oder ein Gemisch abgibt oder aufbringt,	200 - 50.000	
14.1.6	entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, oder § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,	200 - 25.000	
14.1.7	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2a oder § 7 Abs. 1 Satz 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,	200 - 50.000	
14.1.8	ohne Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,	1.000 - 100.000	
14.1.9	entgegen § 8 Bioabfall oder ein Gemisch und Klärschlamm auf derselben Fläche aufbringt,	200 - 50.000	
14.1.10	einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 5 zuwiderhandelt oder	2.500- 100.000	
14.1.11	ohne Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Bioabfall abgibt oder aufbringt	200 – 50.000	
14.2	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 13 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
14.2.1	entgegen § 3 Abs. 6 Satz 6 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,	100 – 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
14.2.2	entgegen a) § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 N. 1 und Satz 2 oder Abs. 4, b) § 3 Abs. 8 Satz 3 oder c) § 4 Abs. 9 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, ein Untersuchungsergebnis, eine Aufzeichnung oder eine Dokumentation nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	100 - 5.000	
14.2.3	entgegen § 3 Abs. 8 Satz 4 oder § 4 Abs. 9 Satz 4 ein Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet	100 - 5.000	
14.2.4	entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	100 - 5.000	
14.2.5	entgegen a) § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, b) § 11 Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 1a Satz 2, oder c) § 11 Abs. 1a Satz 1 dort genannte Materialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auflistet,	100 - 5.000	
14.2.6	entgegen § 11 Abs. 1b Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, eine Liste oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt,	200 - 10.000	
14.2.7	einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1b Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, zuwiderhandelt,	200 - 10.000	
14.2.8	entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 4 oder Abs. 2a Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt, eine Kopie des Lieferscheins einer dort genannten Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet oder eine Ausfertigung des Lieferscheins nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt,	200 - 10.000	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
14.2.9	entgegen § 11 Abs. 2a Satz 2 eine Kopie des Lieferscheines einer dort genannten Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet oder	100 – 5.000	
14.2.1 0	entgegen § 11 Abs. 3a Satz 6 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	100 - 5.000	
15	Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)		
15.1	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 13 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
15.1.1	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Altholz-kategorie einsetzt,	100 - 20.000	
15.1.2	entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Altholzkontingente vermischt,	100 - 10.000	
15.1.3	entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass nur zugelassene Altholz-kategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist,	200 - 30.000	
15.1.4	entgegen § 6 Abs. 1 eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt oder eine Fremdüberwachung nicht sicherstellt,	500 - 10.000	
15.1.5	entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung zuführt,	200 - 10.000	
15.1.6	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführt,	200 - 20.000	
15.1.7	entgegen § 8 Altholz in den Verkehr bringt,	200 - 20.000	
15.1.8	entgegen § 9 Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt oder	100 - 5 .000	
15.1.9	entgegen § 11 Abs. 2 Altholz entgegennimmt.	100 - 5.000	
15.2	<u>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 13 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)</u>		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
15.2.1	entgegen § 6 Abs. 6 Satz 6 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	500 - 10.000	
15.2.2	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert,	100 - 2.500	
15.2.3	entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	200 - 10.000	
15.2.4	entgegen § 12 Abs. 3 eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichert und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	200 - 10.000	
16	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung – PCB/AbfallV)		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
16.1	entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 PCB/AbfallV PCB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.	500 - 30.000	
17	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 7 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV)		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
17.1	entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 VersatzV Abfälle zur Herstellung von Versatzmaterial oder als Versatzmaterial einsetzt,	500 - 30.000	
17.2	entgegen § 5 Abfälle in den Verkehr bringt.	200 - 20.000	
18	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 29 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
18.1	einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 15 Nr. 1, zuwiderhandelt,	150 - 10.000	
18.2	entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, §11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2 oder § 16 b Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	50 - 1.000	
18.3	einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, oder § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, zuwiderhandelt,	250 - 10.000	
18.4	entgegen § 17 Abs. 1 einen dort genannten Zugang nicht unterhält,	100 - 4.000	
18.5	entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt,	50 - 1.000	
18.6	entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann,	50 - 1.000	
18.7	entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht ,	50 - 1.000	
18.8	entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 eine Nummer verwendet.	100 - 4.000	
19	Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen		Verstoß gegen die VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.4.74 (GBl. S. 187) - Pflanzen-AbfallVO, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.2.96 (GBl. S. 116).
	Achtung! Mangels Umdeutungsmöglichkeit der Verweisung des § 5 der PflanzVO auf § 61 KrW-/AbfG in eine Verweisung auf § 69 KrWG, scheidet eine Ahndung aus der PflanzVO wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß § 3 OWiG und Art. 103 Abs. 2 GG im Hinblick auf den klaren Wortlaut zum jetzigen Zeitpunkt aus. Eine Neuregelung ist vorgesehen.		Werden Pflanzenabfälle am Ort des Anfalls verbrannt, kommt eine Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Betracht. (Siehe unter Punkt 1.8)
20	Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 17 BattG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €/5-10.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
20.1	entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt.	50 - 100	Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1
21	Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) i.V.m. § 11 LAbfG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
21.1	bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt.	100 - 3.000	
22	Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs.1 Nr. 5 LAbfG i.V.m. §§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 LAbfG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
22.1	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	250 - 5.000	
23	Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 LAbfG i.V.m. § 7 der Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfallverordnung - SAbfVO)		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
23.1	gefährliche Abfälle zur Beseitigung ohne vorherige Andienung entsorgt oder einem Dritten überlässt oder gefährliche Abfälle zur Beseitigung einer anderen als der zugewiesenen Anlage zuführt oder zugewiesene gefährliche Abfälle nicht in der zentralen Einrichtung entsorgt		
23.2	bis zu einer Menge von 10 t	100 - 5.000	
23.3	bis zu einer Menge von 100 t	5.000 - 50.000	
23.4	über 100 t	50.000 - 100.000	
23.5	Analysen zur Beurteilung angedienter gefährlicher Abfälle pflichtwidrig nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt.	100 - 2.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
24	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 - 17 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – Abf-VerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung		<u>Gesetzliche Bußgeldrahmen</u> a) 5 - 100.000 € (§ 18 Abs. 1 Nr. 18a) b) 5 - 50.000 € (§ 18 Abs. 1 Nr. 1,6,10,17,18b) c) 5 - 20.000 € (§ 18 Abs. 1, übrige Fälle)
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
24.1	entgegen § 4 Abs. 1 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder es nicht sichergestellt, dass eine dort genannte Person eine solche Auflage erfüllt,	250 - 50.000	b)
24.2	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht sichergestellt, dass eine dort genannte Unterlage mitgeführt wird,	100 - 1.000	c)
24.3	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 das Begleitformular nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt (an den weiteren Beförderer, Empfänger oder Betreiber einer Anlage),	100 - 1.000	c)
24.4	entgegen § 4 Abs. 3 eine Unterlage (Kopie des Begleitformulars) nicht oder nicht rechtzeitig (einer Zollstelle) vorlegt,	100 - 1.000	c)
24.5	entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet (darüber, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen),	100 - 20.000	c)
24.6	entgegen § 4 Abs. 5 eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt,	200 - 50.000	b)
24.7	entgegen § 4 Abs. 6 eine Information oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	100 - 1.000	c)
24.8	entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 das dort genannte Dokument (Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	100 - 1.000	c)
24.9	entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ein Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abschließt,	100 - 20.000	c)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
24.10	einer Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	5 – 50.000	b)
24.11	entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht,	50 - 200	c)
24.12	entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht hinreichend bei der Überwachung mitwirkt,	100 - 20.000	c) Eine nicht hinreichende Mitwirkung liegt z. B. vor, wenn eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wird, das Betreten des Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Prüfungen werden nicht gestattet; Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen werden nicht zur Verfügung gestellt.
24.13	entgegen § 12 Abs. 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	100 - 1.000	c)
24.14	entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	100 - 1.000	c)
24.15	einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt oder	200 - 50.000	b)
24.16	einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen zuwiderhandelt, die a) bestimmt, dass eine Verbringung nur so lange erfolgen darf, wie die Zustimmungen aller zuständigen Behörden gültig sind, oder dass die Ausfuhr oder Einfuhr von Abfällen verboten ist, b) bestimmt, dass Abfälle während der Verbringung nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen, oder c) inhaltlich einem in Nummer 2 bis 5, 7 bis 10, 16 oder 17 bezeichneten Tatbestand entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	100 – 100.000  100 – 50.000  100 – 20.000	a) Siehe auch unter folgendem Punkt  b) Siehe auch unter folgendem Punkt  c) Siehe auch unter folgendem Punkt

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
25	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung – AbfVerbrBußV) vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
25.1	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Abfälle verbringt, aus- oder eingeführt oder entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 Abfälle ausgeführt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AbfVerbrBußV),	500 - 100.000	Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48; gegen Artikel 35 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Artikel 37 Abs. 5; gegen Artikel 38 Abs. 4 Buchst. a; gegen Artikel 42 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 oder Artikel 48 Abs. 1, gegen Artikel 44 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2; gegen Artikel 34 Abs. 1 oder Abs. 3 Buchst. a, Artikel 36 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 2, Artikel 39, Artikel 41 Abs. 1 Halbsatz 1 oder Artikel 43 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Nach § 18 Abs. 2 AbfVerbrG kann auch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
25.2	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 Abfälle vermischt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 AbfVerbrBußV),	200 - 50.000	Verstoß gegen Artikel 19, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5m Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
25.3	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.4	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.5	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 AbfVerbrBußV),	100 -1.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. c Satz 1 oder Artikel 16 Buchst. d Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.6	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. d Satz 1 oder Artikel 16 Buchst. e Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.7	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. e Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
25.8	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 16 Buchst. b, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.9	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 <sup>14</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 <sup>15</sup> beim Transport eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitgeführt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 7 und § 2 Abs. 3 Nr. 3 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 16 Buchst. c Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.10	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 2 Abs. 3 Nr. 4 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.11	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht sichergestellt, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 9 AbfVerbrBußV),	100 - 20.000	Verstoß gegen Artikel 18 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.12	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Kopie des Vertrages nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 10 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
25.13	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 2 Abs. 3 Nr. 5 AbfVerbrBußV),	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 20, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
25.14	entgegen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 12 AbfVerbrBußV).	100 - 1.000	Verstoß gegen Artikel 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
26	Ordnungswidrigkeiten nach Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)		
26.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 i.V. m § 29 Abs. 1 EfbV		Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
26.1.1	entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3 Satz 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	100 - 1.000	
26.1.2	entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 eine Dokumentation oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	100 - 1.000	
26.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 29 Abs. 2 EfbV		Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
26.2.1	entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 ein Zertifikat oder einen Überwachungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,	100 - 1.000	
26.2.2	entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.	100 - 1.000	

## 2. Immissionsschutz

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)		1) Bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 daneben §§ 325, 325a, 330, 330a
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		StGB prüfen
1.1.1.1	bis zu 50.000 EUR	250 - 2.500	2) Nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden
1.1.1.2	über 50.000 EUR bis 500.000 EUR	500 - 5.000	3) Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlagen (-teile)
1.1.1.3	über 500.000 EUR bis 5 Mio. EUR	1.000 - 25.000	
1.1.1.4	über 5 Mio. EUR beträgt	2.500 - 50.000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 - 5.000	
1.2	Störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ohne Genehmigung nach § 16 a S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 a BImSchG),  wenn der Wert der tatsächlich durchgeführten Änderungen Aufwendungen		
1.2.1	bis zu 50.000 EUR	250 – 2.500	
1.2.2	über 50.000 EUR bis 500.000 EUR	500 – 5.000	
1.2.3	über 500.000 EUR bis 5 Mio. EUR	1.000 – 25.000	
1.2.4	über 5 Mio. EUR erfordert hat.	2.500 – 50.000	
1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 S. 2 oder § 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)		1) Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach §§ 325, 330, 330a
1.3.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		StGB prüfen
1.3.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250 - 2.500	2) Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-,
1.3.1.2	kurzzeitig (bis zu einer Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500 - 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.3.1.3	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2.500 - 15.000	nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OrdnungswidrigkeitenG - OWiG)
1.3.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5.000 - 25.000	
1.3.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10.000 - 50.000	An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.
1.3.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.3.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250 - 2.500	
1.3.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt	250 - 4.000	
1.3.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	500 - 5.000	
1.3.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um höchstens 10dB(A) überschritten werden	1.000 - 10.000	
1.3.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	2.500 - 15.000	
1.3.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	2.500 - 15.000	
1.3.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	5.000 - 25.000	
1.3.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10.000 - 50.000	
1.3.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen		
1.3.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.3.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle betreffen	500 - 10.000	
1.3.3.1.2	die Verwertung der Abfälle betreffen	500 - 10.000	
1.3.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	5.000 - 25.000	
1.3.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	500 - 2.500	
1.3.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen	250 - 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.3.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.3.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können	500 - 15.000	
1.3.3.3.2	vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	500 - 5.000	
1.3.3.3.3	Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 - 10.000	
1.3.3.3.4	die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist	2.500 – 10.000	
1.3.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 - 5.000	
1.3.3.5	wenn sie der Einhaltung sonst. öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500 - 5.000	
1.3.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 - 1.500	
1.3.3.7	wenn sie die Gestaltung der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit betreffen	250 - 2.500	
1.4	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Wesentliche Änderung von Anlagen, die im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		Siehe 1.1
1.4.1	bis zu 50.000 EUR	250 - 2.500	
1.4.2	über 50.000 EUR bis zu 500.000 EUR	500 - 5.000	
1.4.3	über 500.000 EUR bis 5 Mio. EUR	1.000 - 25.000	
1.4.4	über 5 Mio. EUR erfordert hat.	2.500 - 50.000	
1.5	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 oder 2 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2
1.5.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes...		
1.5.1.1	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	500 - 5.000	
1.5.1.2	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1.000 - 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.5.1.3	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2.500 - 15.000	
1.5.1.4	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5.000 - 25.000	
1.5.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 10.000	
1.5.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.5.3.1	die Vermeidung von Abfällen betrifft	500 - 10.000	
1.5.3.2	die Verwertung von Abfällen betrifft	500 - 10.000	
1.5.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	5.000 - 25.000	
1.5.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft.	500 - 2.500	
1.5.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 2.500	
1.5.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.5.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können	500 - 15.000	
1.5.5.2	vorhandene Abfälle		
1.5.5.2.1	ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	500 - 5000	
1.5.5.2.2	ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 - 10.000	
1.5.5.3	die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist	2.500 – 10.000	
1.6	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG) u. Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1a BImSchG)		
1.6.1	Unterlassung der Anzeige	500 - 5.000	
1.6.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	500 - 5.000	
1.6.3	Verspätete Abgabe einer Anzeige	250 - 2.500	
1.6.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 S. 2	500 - 10.000	
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26, 28 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2 Bemerkung 2)
1.7.1.1	Nichterteilung des Auftrages	500 - 5.000	
1.7.1.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	250 - 2.500	
1.7.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 S. 2 BImSchG	250 - 2.500	
1.7.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		Siehe 1.2 Bemerkung 2)
1.7.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	500 - 5.000	
1.7.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	500 - 5.000	
1.7.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	250 - 2.500	
1.7.2.4	Unterlassen der Ergänzung der Emissionserklärung	500 - 5.000	
1.7.2.5	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Ergänzung der Emissionserklärung	500 - 5.000	
1.7.2.6	Verspätete Ergänzung der Emissionserklärung	250 - 2.500	
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2
1.7.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2.500 - 25.000	
1.7.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500 - 10.000	
1.7.4	Verstoß gegen die Vorlagepflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)		
1.7.4.1	Unterlassen der Vorlage der Zusammenfassung oder Daten	500 - 2.500	
1.7.4.2	Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Zusammenfassung oder Daten	500 - 2.500	
1.7.4.3	Verspätete Abgabe der Zusammenfassung oder Daten	250 - 1.500	
1.8	Überwachung		1) Obergrenze bei
1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 S. 1, auch i.V.m. Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500 - 5.000	konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		Verstößen dient
1.8.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		2) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen
1.8.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	500 - 2.500	
1.8.2.1.2	anderweitig einholen kann	150 - 500	
1.8.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	250 - 1.500	
1.8.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150 - 500	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 S. 3 und 4, auch i.V.m. Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.8.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250 - 1.500	
1.8.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150 - 500	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 S. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 - 5.000	
1.9	Anzeigen		
1.9.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		
1.9.1.1	Unterlassen der Anzeige	500 - 5.000	
1.9.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	250 - 1.000	
1.9.1.3	Verspätete Anzeige	500 - 2.500	
1.9.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 S. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.9.2.1	Unterlassen der Vorlage	250 - 1.000	
1.9.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	150 - 1.000	
1.9.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	100 - 500	
2.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ohne Genehmigung nach § 23 b Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 a BImSchG),  wenn der Wert der tatsächlich errichteten bzw. geänderten Anlage (Anlagenteile)		
2.1.1	bis zu 50.000 EUR	250 – 2.500	
2.1.2	über 50.000 EUR bis 500.000 EUR	500 – 5.000	
2.1.3	über 500.000 EUR bis 5 Mio. EUR	1.000 – 25.000	
2.1.4	über 5 Mio. EUR beträgt.	2.500 – 50.000	
2.2	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen §23a Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 b BImSchG)		
2.2.1	Unterlassen der Anzeige	500 – 5.000	
2.2.2	Erstattung einer nicht richtigen oder nicht vollständigen Anzeige	500 – 5.000	
2.2.3	Verspätete Anzeige	250 – 2.500	
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Aus-
2.3.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen		
2.3.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	150 - 5.000	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
2.3.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	500 - 15.000	führung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
2.3.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 - 25.000	Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß
2.3.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		Straftat nach § 325 Abs. 1 o. 2; § 325a Abs. 1 o. 2, § 330a StGB prüfen
2.3.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	150 - 5.000	
2.3.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500 - 15.000	
2.3.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 - 25.000	Siehe 2.1.1.3
2.4	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		
2.4.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	150 - 5.000	
2.4.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	500 - 15.000	
2.4.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 - 25.000	Siehe 2.1.1.3
2.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 2.1 und 2.1.1.3
2.5.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	250 - 2.500	
2.5.2	Verspätete Erteilung des Auftrags	150 - 1.500	
2.5.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 S. 2	150 - 1.500	
2.5.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250 - 2.500	
2.5.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 - 1.500	
2.6	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	250 - 2.500	
2.6.1	Unterlassen der Vorlage der Zusammenfassung oder Daten	250 - 2.500	
2.6.2	Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Zusammenfassung oder Daten	250 - 2.500	
2.6.3	Verspätete Abgabe der Zusammenfassung oder Daten	150 - 1.500	
2.7	Überwachung		
2.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 S. 1 auch i.V.m. Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	250 - 10.000	1) Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient
2.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 52 Abs. 2 S. 1, 3 oder 4 auch i.V.m. Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		2) § 113 StGB prüfen
2.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 - 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
2.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	150 – 1.000	
2.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 - 10.000	
2.7.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150 – 1.000	
2.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 S. 3 oder 4, auch i.V.m. Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250 - 1.000	
2.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150 – 10.000	
2.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 S. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 – 10.000	
2.8	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs.1 S. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7a BImSchG)	50 - 250	
3.	Benzinbleigesetz		
3.1	Herstellen, Einführen, sonst in den Geltungsbereich des Benzinbleigesetzes verbringen oder in Verkehr bringen von Ottokraftstoffen, die nicht den Anforderungen gem. § 2 Abs. 1 Benzinbleigesetz entsprechen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Benzinbleigesetz) - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		Einziehung gem. § 22 ff OWiG möglich.
3.1.1	bei Mengen bis zu 1.000 m <sup>3</sup>	500 - 5.000	
3.1.2	bei Mengen über 1.000 m <sup>3</sup>	2.500 - 25.000	
3.2	Herstellen, Einführen, sonst in den Geltungsbereich des Benzinbleigesetzes verbringen oder in Verkehr bringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Benzinbleigesetzes)		Einziehung gem. §§ 22 ff OWiG möglich.
3.2.1	bei Mengen bis zu 1.000 m <sup>3</sup>	250 - 2.500	
3.2.2.	bei Mengen über 1.000 m <sup>3</sup>	2.500 - 25.000	
3.3	Verstöße gegen Pflichten nach § 2a Abs. 1 S. 1, § 2 a Abs. 1 S. 2 oder § 2a Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Benzinbleigesetzes)		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Kraftstoffqualitäten	250 - 2.500	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 - 2.500	
3.4	Verstöße gegen Pflichten nach § 4 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3(Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Benzinbleigesetzes)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 – 2.500	
3.4.2	Nichterteilen einer Auskunft	100 – 2.500	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 – 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500 - 5.000	1) Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2) § 113 StGB prüfen
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100 - 2.500	
4.	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV -		
4.1	Einsatz von anderen als in § 3 Abs. 1 aufgeführten Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
4.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit anderen als den nach Herstellerangaben geeigneten Brennstoffen entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
4.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ohne Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch eine Typprüfung des Herstellers entgegen § 4 Abs. 3 oder Abs. 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 2.500	
4.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration entgegen § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.500	
4.5	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner entgegen § 7, so dass... (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.5.1	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 Kilowatt oder weniger die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50 - 500	
4.5.2	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 - 1.000	
4.5.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht eingehalten werden.	50 - 500	
4.5.4	die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1300 Milligramm je Kilowattstunde überschreiten.	100 - 1.000	
4.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner entgegen § 8, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.6.1	die maßgebende Rußzahl überschritten wird u/o die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 - 1.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
4.6.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht eingehalten werden	50 - 500	
4.6.3	die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1300 Milligramm je Kilowattstunde überschreiten	100 – 1.000	
4.7	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 entgegen § 9 Abs. 2 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	
4.8	Einsatz von Brennstoffen entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1. Nr. 7 BImSchG)	250 - 500	
4.9	Einsatz eines Heizkessels in einer Feuerungsanlage entgegen § 6 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 2.500	
4.10	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr.6 i.V.m.§ 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.500	
4.11	Verweigerung einer Messöffnung entgegen § 12 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 7, § 12 Satz 3i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	
4.12	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung der Feststellung, Überprüfung oder Überwachung der Einhaltung der in § 14 Abs.2, § 15 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 25 Abs. 4 S. 1 oder S. 2 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr.8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.12.1	im ersten Falle	50 - 500	
4.12.2	im Wiederholungsfalle	100 - 1.000	
4.13	Nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 18 Abs. 1 S. 1(Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 9, 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.500	
4.14	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung oder Prüfung einer Messeinrichtung entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 5.000	
4.15	Nicht oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung entgegen § 18 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
4.16	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung oder eines Berichts entgegen § 18 Abs. 2 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
4.17	Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Messberichts entgegen § 18 Abs. 3 oder Abs. 6 S. 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
4.18	Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Prüfung oder Wiederholung der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen entgegen § 18 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
4.19	Nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtige Erstattung einer Anzeige oder fehlende Versendung der genannten Nachweise entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 5.000	
4.20	Weiterbetrieb einer Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 S. 1 oder § 26 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
4.21	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überwachenlassen der festgelegten Anforderungen entgegen § 25 Abs. 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 17 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
5.	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV -		
5.1	Einsatzstoffe		
5.1.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Ersetzen eines Stoffes oder eines Gemischs entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
5.1.2	Einsatz von Stoffen entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.1.3	Zusatz von Stoffen entgegen § 2 Abs. 2 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
5.2	Errichtung oder Betrieb		
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 5.000	
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.2.3	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 2.500	
5.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.3	Keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 oder § 4 Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500- 5.000	
5.4	Keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 S. 2, § 4 Abs. 2 S. 2 oder § 5 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
5.5	Nichteinhaltung der zulässigen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas entgegen § 3 Abs. 2 S. 3, § 4 Abs. 2 S. 3 oder § 5 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5-8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 S. 4	50 - 500	
5.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 - 1.000	
5.6.3	Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4	100 - 1.000	
5.6.4	Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 - 2.500	
5.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.8	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.8.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 S. 1	150 - 1.500	
5.8.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 S. 2	100 - 1.000	
5.8.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 S. 4	150 - 1.500	
5.8.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche oder elektronische Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 - 1.000	
5.9	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 13 a bis 16 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.9.1	Nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Abs. 1	100 - 1.500	
5.9.2	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 S. 1	150 - 1.500	
5.9.2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1	100 - 1.000	
5.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 6	100 - 1.000	
5.9.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 S. 2	150 - 1.500	
5.9.5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 S. 2	100 - 1.000	
5.9.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 9 S. 2	50 - 750	
5.9.7	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 12 Abs. 11 S. 1	150 - 2.500	
5.9.8	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen der nach § 12 Abs. 11 S. 2 erforderlichen Maßnahmen	250 - 5.000	
5.10	Zu widerhandlungen gegen § 13 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
5.10.1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250 - 2.500	
5.10.2	Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150 - 1.500	
5.10.3	Lagerung, Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150 - 1.500	
5.11	Ableitung der angesaugten Abgase entgegen § 14 S. 1 auch i.V.m. S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.12	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 16 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.13	Fehlende oder verspätete Information entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.14	Keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 S. 3 oder Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 8 S. 3 oder Abs. 9 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
6.	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV -		
6.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 2 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
6.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen entgegen § 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
6.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos entgegen § 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 500	
6.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 500	
6.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft entgegen § 4 oder § 8 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 - 500	
6.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 - 2.500	
7.	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV - - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
7.1	Inverkehrbringen von (Ordnungswidrigkeit nach § 2 Abs.1, § 4 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.1.1	Kraftstoff, der entgegen § 2 Abs. 1 Chlor- oder Bromverbindun- gen als Kraftstoffzusatz enthält		
7.1.1.1	bei Mengen bis 1000 m <sup>3</sup>	1.000 – 10.000	
7.1.1.2	bei Mengen über 1000 m <sup>3</sup>	5.000 – 50.000	
7.1.2	Kraftstoff, der nicht den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 S.1, Abs. 3 oder Abs. 4 entspricht		
7.1.2.1	bei Mengen bis 1.000 m <sup>3</sup>	250 - 10.000	
7.1.2.2	bei Mengen über 1.000 m <sup>3</sup>	1.000 - 50.000	
7.1.3	Brennstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgeh- alt entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1		
7.1.3.1	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts bis zu 20% und Mengen bis 1000 m <sup>3</sup>	500 – 5.000	
7.1.3.2	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts über 20% und Mengen bis 1000 m <sup>3</sup>	1.500 – 15.000	
7.1.3.3	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts bis 20% und Men- gen über 1000 m <sup>3</sup>	2.500 – 25.000	
7.1.3.4	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts über 20% und Mengen über 1000 m <sup>3</sup>	5.000 – 50.000	
7.2	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, der nicht Anforderungen in § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch i.V.m. § 11 entspricht (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.2.1	Bei Mengen bis 1000 m <sup>3</sup>	250 – 15.000	
7.2.2	Bei Mengen über 1000 m <sup>3</sup>	1.000 – 50.000	
7.3	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen entgegen § 2 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.3.1	bei Mengen bis 10 m <sup>3</sup>	1.000 – 10.000	
7.3.2	bei Mengen über 10 m <sup>3</sup>	5.000 – 50.000	
7.4	Nichtanbieten eines Kraftstoffs entgegen § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 – 25.000	
7.5	Nicht oder nicht ausreichende Sichtbarmachung der gewährleis- teten Qualität entgegen § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
7.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorge- schriebenen Weise erfolgte Anbringung der Kennzeichnung entgegen § 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. BImSchG)	250 – 2.500	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
7.7	Nicht richtige, nicht rechtzeitige oder nicht erfolgte Unterrichtung des Aufzeichnungspflichtigen entgegen § 14 Abs.1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
7.8	Zu widerhandlung gegen die Pflichten nach § 14 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.8.1	Keine Führung der Tankbelegbücher	100 – 5.000	
7.8.2	Nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	100 – 1.000	
7.8.3	Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage der Tankbelegbücher	100 – 1.000	
7.9	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Unterrichtsnachweises oder einer Erklärung entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs.1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs.1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
7.10	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung entgegen § 19 Abs.1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
7.11	Keine oder nicht ausreichend lange Verfügbarkeit der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m.§ 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
7.12	Keine oder nicht ausreichend lange Aufbewahrung der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
8.	Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -		
8.1	Zu widerhandlung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.2	Nichtlieferung oder nicht richtige, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information entgegen § 6 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
8.3	Nichterstattung oder nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsgemäße oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
8.4	Nichtsicherstellung der Umsetzung eines Konzepts entgegen § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.5	Nicht oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans entgegen § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 S. 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
8.6	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgtes Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts entgegen § 8a Abs. 1 S.1 oder § 11 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 5 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
8.7	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder von dessen aktualisiertem Teil oder einer Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 S. 3 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 19 Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2)	250 – 10.000	
8.8	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans oder nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Informationen entgegen § 10 Abs. 1 S. 1, auch i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.9	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung oder Nichtanhörung, nicht nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anhörung eines Beschäftigten entgegen § 10 Abs. 3 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
8.10	Nichtunterweisung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung eines Beschäftigten entgegen § 10 Abs. 3 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
8.11	Nichterprobung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erprobung eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans entgegen § 10 Abs. 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
8.12	Nichtinformation, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte oder nicht rechtzeitige Information entgegen § 11 Abs. 3 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.13	Nichteinrichtung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.14	Nichtaufbewahrung oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünfjährige Aufbewahrung einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
8.15	Nichtmitteilung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 19 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
8.16	Nichtergänzung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Nichtberichtigung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Berichtigung einer Mitteilung entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
8.17	Begehung einer in § 21 Abs. 1 bezeichneten Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 10.000	
9.	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV -		
9.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 S.1, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 S. 1 oder § 10 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
9.2	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung für mindestens 5 Jahre entgegen § 4 Abs.12, § 5 Abs. 8 S. 3 oder S. 4, § 6 Abs. 11, § 8 Abs. 12, § 9 Abs. 4, § 20 Abs. 2 S. 3 oder S. 4, § 20 Abs. 4 S.2 oder S. 3, § 21 Abs. 1 S. 2 oder S. 3, § 21 Abs. 2 S. 2 oder S. 3, § 21 Abs. 3 S. 2 oder S. 3, § 21 Abs. 4 S. 2 oder S. 3, § 21 Abs. 5 S. 2 oder S. 3, § 23 Abs. 5 S. 2 oder S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr.2 BImSchG)	250 – 5.000	
9.3	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 S. 2, § 20 Abs. 6 S. 2 und § 22 Abs. 1 S. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
9.4	Nichtanzeige, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	
9.5	Nichtfreihaltung einer Fläche entgegen § 14 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.6	Nichtergreifung einer Maßnahme oder nicht rechtzeitige Ergreifung einer Maßnahme entgegen § 17 Abs.2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
9.7	Nichteinschränkung oder nicht rechtzeitige Einschränkung des Betriebs einer Anlage, nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Außerbetriebnahme einer Anlage entgegen § 17 Abs.2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
9.8	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 17 Abs.2 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
9.9	Nichteinrichtung oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 18 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.10	Nichtsicherstellung entgegen § 19 Abs. 1 S. 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.11	Nichtsicherstellung entgegen § 19 Abs. 2 S. 1, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach dort genannten Normen durchgeführt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.12	Nichterbringung oder nicht rechtzeitige Erbringung eines Nachweises über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen entgegen § 19 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 1.000	
9.13	Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung von Messeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit oder Nichtkalibrierung oder nicht rechtzeitig durchgeführte Kalibrierung von Messeinrichtungen entgegen § 19 Abs.4 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.14	Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts, einer Aufstellung oder einer Übersicht über das Ergebnis der Kalibrierung, der Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen, von kontinuierlichen Messungen oder Einzelmessungen oder der jährlichen Emissionen entgegen § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 3 S. 1 oder S. 2, § 24 Abs. 1 S. 1, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, § 30 Abs. 2 S. 2 oder § 30 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	
9.15	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Übermittlung von Massenkonzentration, Volumengehalt oder sonstiger genannter Betriebsgröße entgegen § 20 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	
9.16	Nichtausrüstung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen entgegen § 20 Abs. 1 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.17	Nichtdurchführung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Messung entgegen § 21 Abs.1 S. 2, § 21 Abs. 4 S. 2, § 21 Abs. 5 S. 2 oder § 23 Abs. 1, 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.18	Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts oder einer Aufzeichnung der Messgeräte entgegen § 22 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
9.19	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Aufstellung oder Übersicht entgegen § 30 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	
9.20	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 20.000	
9.21	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder eine Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens über fünfjährige Aufbewahrung von Nachweisen entgegen § 11 Abs. 8 oder § 22 Abs. 5 S. 2 oder S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2.500	
10.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV -		
10.1	Nichtausrüstung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Übergabestelle oder Anlage entgegen § 3 Abs. 6 S. 3, § 4 Abs. 2 S. 1, § 4 Abs. 3 S. 1, § 4 Abs. 7 S. 1, § 4 Abs. 8 oder § 16 Abs. 1 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
10.2	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage entgegen § 4 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 8 oder Abs. 9 S. 1, § 7 Abs. 1, 2 oder Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 1, § 13 S. 1 oder S. 2, § 24 Abs. 4 S. 1 oder S. 2 oder § 28 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
10.3	Nicht getrennte Erfassung von Abfällen entgegen § 12 Abs. 2 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.4	Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 12 Abs. 4 S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.5	Keine Stromerzeugung aus Wärme entgegen § 13 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
10.6	Nichteinrichtung oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 14 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.7	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Abs. 1 S. 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
10.8	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Abs. 2 S. 1, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.9	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises entgegen § 15 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr.9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 1.000	
10.10	Nichtkalibrierung oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung oder Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung auf Funktionsfähigkeit entgegen § 15 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.11	Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 2 S. 1, § 19 Abs.1 S. 1 oder § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2 500	
10.12	Nicht erfolgte, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Dokumentation von Massenkonzentration der Emissionen, des Volumengehalts an Sauerstoff, einer Temperatur odereiner sonstigen genannten Betriebsgröße entgegen § 16 Abs. 1 S. 1, § 16 Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	
10.13	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung, Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 16 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	
10.14	Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 7 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.15	Umrechnung eines Messwertes entgegen § 17 Abs. 1 S. 2 für andere als die dort genannten Zeiten (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 5.000	
10.16	Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts oder einer Aufzeichnung entgegen § 17 Abs. 2 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	
10.17	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfenlassen der Verbrennungsbedingungen entgegen § 18 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 3.000	
10.18	Nichtdurchführung, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchgeführte Messungen entgegen § 18 Abs. 2(Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
10.19	Nichtmitteilung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 21 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	
10.20	Nichtveröffentlichung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung entgegen § 23 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 1.500	
10.21	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 20.000	
10.22	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 17 Abs. 4 S. 2 oder S. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 2.500	
11.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV -		
11.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
11.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 S. 1	500 – 5.000	
11.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2.500 – 25.000	
11.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.500 – 15.000	
11.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2.500 – 25.000	
11.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1.500 – 15.000	
11.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	
11.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
11.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 S. 1	250 – 1.500	
11.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1.500 – 15.000	
11.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.000 – 10.000	
11.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1.500 – 15.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
11.2.2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 – 10.000	
11.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 S. 1 oder § 6 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 – 1.500	
11.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1.500 – 15.000	
11.2.4	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 – 1.500	
11.2.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 – 1.000	
11.2.4.3	Verspätete Anzeige	100 – 1.000	
11.2.5	Entgegen § 8 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der dort genannten Anforderungen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Beseitigenlassen festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.5.1	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung entgegen § 8 Abs. 2 S. 1	150 – 1.500	
11.2.5.2	Keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel entgegen § 8 Abs. 2 S. 3	500 – 2.500	
11.2.6	Entgegen § 8 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der dort genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
11.2.7	Nicht oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
11.2.8	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift oder keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 8 Abs. 5 S. 3 oder S.4 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
12.	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV -		
12.1	Errichtung oder Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10.000	
12.2	Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 2.500	
12.3	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 oder § 5 Abs. 6 S. 3, Abs. 8 oder Abs. 9 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
12.4	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben eines Gasrückführungssystems entgegen § 3 Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10.000	
12.5	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 1.500	
12.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitig Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.500	
12.7	Nichtfeststellenlassen oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung einer Anforderung entgegen § 5 Abs. 2 S. 1 oder Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.8	Nichtinstandsetzung oder nicht rechtzeitige Instandsetzung einer Tankstelle oder nicht Durchführenlassen oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Wiederholungsprüfung entgegen § 5 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.9	Nichtaufbewahrung oder eine nicht mindestens über die vorgeschriebene Dauer anhaltende Aufbewahrung entgegen § 5 Abs. 5 S. 2, Abs. 8 oder Abs. 9 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.10	Nichtzuleitung oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.11	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Instandsetzenlassen eines Gasrückführsystems entgegen § 5 Abs. 6 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.12	Nichtsicherstellung der unverzüglichen Behebung einer signalisierten Störung entgegen § 5 Abs. 7 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.13	Nichterfassung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erfassung des jährlichen Durchsatzes entgegen § 5 Abs. 9 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr.13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.14	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Anbringen eines Schildes, eines Aufklebers oder einer Mitteilung entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
13.	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV		
13.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 oder 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.1.1.	bis zu 50 vom Hundert	150 – 400	
13.1.2	bis zu 100 vom Hundert	250 – 400	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
13.1.3	über 100 vom Hundert	500 – 1.250	je Tag der Überschreitung
13.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 400	
13.3	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Überwachung der Emissionen entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2	150 - 1500	
14.	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV -		
14.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 2 S. 1 auch i.V.m. S.2, § 3 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 oder § 3a S.1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 15.000	
14.2	Wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 Abs. 1 - (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
14.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 oder entgegen § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 – 1.500	
14.3.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 – 1.000	
14.3.3	Verspätete Anzeige	50 – 5.000	
15.	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV -		
15.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.1.1	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Kohlenmonoxid		
15.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100 – 250	
15.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150 – 350	
15.1.1.3	über 100 vom Hundert	250 – 750	je Stundenmittelwert
15.1.2	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen		
15.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100 – 250	
15.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150 – 350	
15.1.2.3	über 100 vom Hundert	250 – 750	je Stundenmittelwert
15.1.3	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)		
15.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	150 – 400	
15.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	250 – 750	
15.1.3.3	über 100 vom Hundert	500 – 750	je Mittelwert
15.2	Nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
15.3	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 – 1.500	
15.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	200 – 1.000	
15.3.3	Verspätete Anzeige	50 – 5.000	
15.4	Betrieb einer Anlage entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.500 – 15.000	
15.5	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung, Prüfung oder Wiederholung einer Kalibrierung einer Messeinrichtung entgegen § 7 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.5.1	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung bzw. Wiederholung der Kalibrierung	150 – 1.500	
15.5.2	Nicht oder nicht rechtzeitige Prüfung	250 – 2.500	
15.6	Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Prüfung oder Wiederholung der Prüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen entgegen § 9 S. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
16.	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV		
16.1	Fehlerhafte Errichtung oder fehlerhafter Betrieb einer Anlage entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
16.1.1	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um bis zu 50%	100 – 200	je Bezugswert
16.1.2	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um bis zu 100%	150 – 500	je Bezugswert
16.1.3	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um über 100%	250 – 1.500	je Bezugswert
16.2	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Kalibrierung, Prüfung oder Wiederholung der Kalibrierung der Messeinrichtung entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1.000 – 10.000	
16.3	Fehlender oder verspäteter Bericht entgegen § 8 Abs. 4 S. 2, § 10 Abs. 3 S. 1 oder § 12 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 5.000	
16.4.	Zuwiderhandlung gegen die Auswertungspflichten des § 9 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
16.5.	Zuwiderhandlung gegen die Aufbewahrungspflicht des § 10 Abs. 3 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
16.6.	Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Messung entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 5.000	
16.7	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
16.8	Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit entgegen § 15 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
17.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV		
17.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
17.1.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 25.000	
17.1.2	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung der genannten Anforderungen entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 S. 1, 3 oder S. (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
17.1.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
17.1.4	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
17.1.5	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 S. 3 oder Abs. 8 S. z 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
17.1.6	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 10.000	
17.1.7	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 6 S. 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 25.000	
17.1.8	Nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 15.000	
17.1.9	Nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
17.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
17.2.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 25.000	
17.2.2	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
17.2.3	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der genannten Anforderungen entgegen § 5 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 6 S. 1, 3 oder S. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10.000	
17.2.4	Nicht oder nicht rechtzeitige Ausstattung einer Anlage entgegen § 5 Abs. 5 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
17.2.5	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 5 Abs. 7 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
17.2.6	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 5 Abs. 7 S. 2 oder Abs. 9 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 10.000	
17.2.7	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 5 Abs. 7 S. 4 oder Abs. 8 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
17.2.8	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 5 Abs. 8 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 10.000	
17.2.9	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 5 Abs. 9 S. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 25.000	
17.2.10	Nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 15.000	
17.2.11	Nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 1.000	
18.	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV		
18.1	Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme eines Geräts oder einer Maschine entgegen § 3 Abs. 1 S. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 50.000	
18.2	Anbringung eines Zeichens oder einer Aufschrift entgegen § 3 Abs. 1 S. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 50.000	
18.3	Nichtübermittlung oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Kopie entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 10.000	
18.4	Nichtaufbewahrung oder eine nicht mindestens zehnjährige Aufbewahrung entgegen § 5 S. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1a i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben b des Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
18.5	Betreiben eines Geräts oder einer Maschine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG)	50 – 1.500	
18.6	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG)	250 – 1.000	

### 3. Gewässerschutz

#### Vorbemerkung:

Die Bußgeldandrohungen in den Fällen des Bußgeldkatalogs sollen dazu dienen, die Ordnung des Wasserhaushalts gegen Handlungen zu sichern, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht als strafwürdig gelten oder Fälle mit geringem Unrechtgehalt sind. Sie knüpfen an die materiellen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 103 WHG), des Landeswassergesetzes (§ 126 WG) und an die jeweils dazu ergangenen Rechtsverordnungen an. Bei der Bemessung des Rahmens wurden die Empfehlungen der Umweltministerkonferenz zugrunde gelegt. Der Rahmen des § 126 WG kann jedoch gemäß Abschnitt A Nr. 6 ausgeschöpft werden.

Führt der Verstoß gegen einen im Bußgeldkatalog aufgeführten Tatbestand zu nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften eines Gewässers, so ist nur § 324 StGB anzuwenden. Ebenso treten Zuwiderhandlungen gegen die im Bußgeldkatalog aufgeführten Tatbestände gegenüber Straftaten z. B. nach §§ 326 StGB Abs. 1, 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB zurück. Bei Zuwiderhandlungen gegen gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzungen kommt § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO in Betracht, soweit diese Satzungen Bußgeldbestimmungen enthalten.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
	Teil I: Allgemeiner Gewässerschutz		
1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz WHG)		a) Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.1	Einbringen von Altfahrzeugen in Gewässer	1.500 - 50.000	b) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1.500 - 50.000	
1.3	Einbringen von Abfall in geringen Mengen oder von geringer Gefährlichkeit	250 – 30.000	
1.4	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	1.500 - 50.000	
1.5	Einbringen von losen wassergefährdenden Stoffen	1.500 - 50.000	
2.	Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3a, 4 und 9 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
2.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Pflanzenschutzmitteln		
2.1.1	in unbedeutenden Mengen	250 - 20.000	
2.1.2	in bedeutenden Mengen	1.500 - 50.000	
2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten, auch Jauche, Gülle, Silagesickersaft		
2.2.1	in unbedeutenden Mengen	250 – 20.000	
2.2.2	in bedeutenden Mengen	1.500 - 50.000	
2.3	Einleiten von Abwasser		
2.3.1	Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken	250 – 10.000	
2.3.2	Niederschlagswasser aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Hof- und Verkehrsflächen	250 - 20.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
2.3.3	gewerbliches Abwasser	1.000 - 50.000	
2.3.4	häusliches Abwasser nach Vorklärung	250 - 10.000	
2.3.5	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250 - 30.000	
2.3.6	Kraftfahrzeugwaschwasser	250 10.000	
2.3.7	Sonstiges Einleiten von Abwasser	250 - 30.000	
3.	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 7 und 9 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
3.1	Einleiten von Mineralöl	1.500 - 50.000	
3.2	Einleiten von giftigen Stoffen	1.500 - 50.000	
3.3	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	1.500 - 50.000	Nach Menge u. Wassergefährlichkeit staffeln
3.4	Einleiten von Abwasser		
3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken	250 - 30.000	
3.4.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		
3.4.2.1	einmalig	250 - 30.000	
3.4.2.2	über eine längere Zeit	500 - 50.000	
3.4.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
3.4.3.1	gewerbliches Abwasser	1.000 - 50.000	
3.4.3.2	häusliches Abwasser nach Vorklärung	250 - 10.000	
3.4.3.3	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250 - 30.000	
3.5	Betreiben einer Wassergewinnungsanlage, Abwasseranlage oder einer Lagern-Abfüllen-Umschlag- bzw. Herstellen-Behandeln-Verwenden-Anlage nach § 62 WHG i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG	500 – 50.000	
4.	Verstoß gegen Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung - IndVO (§ 126 Abs. 1 Nr. 18 WG, § 7 IndVO)		
4.1	Einleiten von Stoffen oder Stoffgruppen ohne Anzeige in öffentliche Abwasseranlagen (§ 5 Abs. 1 IndVO)	500 - 50.000	
5.	Verstoß gegen Vorschriften der Eigenkontrollverordnung - EKVO (§ 126 Abs. 1 Nr. 18 WG, § 5 EKVO) i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG		
	wer als Betreiber einer Anlage		
5.1	die nach § 2 Abs.1 vorgeschriebenen Überprüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt	1.000 - 10.000	
5.2	die Betriebsdokumentation entgegen § 3 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt	1.000 - 10.000	
5.3	die Betriebsdokumentation entgegen § 3 Abs. 2 nicht bestätigen lässt	1.000 - 10.000	
5.4	entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Störungen oder besondere Vorkommnisse nicht unverzüglich anzeigt und dokumentiert o. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die beseitigungspflichtige Körperschaft nicht benachrichtigt	1.000 - 10.000	
6.	Verstöße gegen Zulassungsvorgaben		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen.
6.1	Benutzung eines Gewässers ohne Erlaubnis oder Bewilligung (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	10.000 – 50.000	



Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
6.2	Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflagen (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG), z. B. Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen	1.000 – 50.000	Zwangsmittel prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind (vgl. Nr. 2)
6.3	Grenzwerte über Menge und Beschaffenheit nicht beachtet	1.000 - 30.000	
6.4	Anzeigepflichten nicht beachtet	500 – 30.000	
6.5	Messungen nicht durchführt	1.000 – 10.000	
6.6	Betriebsanweisungen nicht fertigt	1.000 – 10.000	
6.7	Betriebsdokumentation, Jahresbericht, betriebliches Abwasserkataster oder Anlagenkataster nicht oder unvollständig führt	1.000 - 10.000	
6.8	Verstöße bei Erdwärmesonden-Anlagen gegen Auflagen bzgl. korrekter und vollständiger Untergrund- und Grundwasseransprache, Dokumentation, vollständige und dauerhafte Abdichtung mehrerer Grundwasserleiter gegeneinander oder Bauüberwachung	10.000 - 50.000	
7.	Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen		
7.1	auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder 9 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG)	1.000 – 50.000	
7.2	auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 3b WHG)	1.000 – 10.000	
7.3	auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2a oder c oder Nr. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG)	1.000 – 50.000	
7.4	auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 8b WHG)	1.000 – 10.000	
7.5	nach § 64 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 14 WHG)	1.000 – 50.000	
7.6	nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG)	1.000 – 10.000	
8.	Sonstige Verstöße		
8.1	Nichtbestellen von mindestens einem Gewässerschutzbeauftragten (§ 103 Abs. 1 Nr. 13 WHG)	1.000 - 50.000	Zwangsmittel prüfen
8.2	Verstöße gegen § 101 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG)	250 - 10.000	
9.	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 15 WHG)		
9.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Sand- und Kiesgruben	4 - 9 je m <sup>3</sup> Abbau- gut gewachsen- en Bodens	Straftat nach §§ 324, 330 StGB prüfen
9.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 68 Abs. 1 oder 2 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	20.000 - 50.000	
9.3	Abweichen von einem nach § 68 Abs. 1 oder 2 WHG festgestellten o. genehmigten Plan	1.500 - 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
9.4	Errichtung, wesentliche Änderung oder Betrieb einer Anlage zur Abwasserbeseitigung ohne Genehmigung (§ 48 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 13 WG i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 10 WHG), einschließlich des Nichtbefolgens einer vollziehbaren Auflage und des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht (§ 48 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Nr. 13 WG)	20.000 - 50.000 Hinweis: nach WG bis 100.000 möglich	
10.	Verstoß gegen Vorschriften einer Wasser- oder Quellenschutzgebietsverordnung oder Schutzbestimmungen der SchALVO (§§ 51-53 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nrn. 8 und 8a WHG, § 126 Nr. 18 WG, § 16 SchALVO)	Hinweis: nach WG bis 100.000 möglich	Welche Schutzbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Wasser- oder Quellenschutzgebietsverordnung sowie der SchALVO Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
10.1	§ 16 Abs. 1 SchALVO		
10.1.1	Zone I (§16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 SchALVO)	1.500 - 50.000	
10.1.2	Zone II (§16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 SchALVO)	500 - 40.000	
10.1.3	Stickstoffdüngung, Ausbringungsverbote, Bodenbearbeitungstermine (§16 Abs. 1 Nrn. 2-4 SchALVO)	1.500 - 30.000	
10.1.4	Umbruch- und Nutzungsänderungsverbot (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SchALVO)	500 - 30.000	
10.1.5	Pflanzenschutzmittel, vollziehbare Anordnung, vollziehbare Auflage (§ 16 Abs. 1 Nrn. 6-8 SchALVO)	500 - 30.000	
10.2	§ 16 Abs. 2 SchALVO Begrünung, vollziehbare Anordnung, Überwachung, vollziehbare Auflage (§ 16 Abs. 2 Nrn. 1-4 SchALVO)	500 - 30.000	
10.3	Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des WHG oder des WG, auch in den alten Fassungen, ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen eine vollziehbare Anordnung einer Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist - § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG alte Fassung und § 23 Abs. 1 Nr. 7, § 52 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 8a WHG	500 – 40.000	
11.	Verstöße gegen das WG bei Abwasseranlagen		
11.1	Errichtung, wesentliche Änderung oder Betreiben einer Abwasseranlage ohne Genehmigung (§ 126 Abs. 1 Nr. 13 WG)	1.500 - 100.000	
11.2	Unterlassen einer nach § 48 Abs. 2 WG geforderten Anzeige (§ 126 Abs. 1 Nr. 13 WG)	500 - 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
12.	Beschädigung, unbefugtes Beseitigen oder Ändern einer von der Wasserbehörde angebrachten Bezeichnung der Uferlinie (§ 7 Abs. 2 WG) ohne die erforderliche behördliche Mitwirkung o. unbefugtes Ändern, Anbringen, Ausbessern, Befestigen, Erneuern, Versetzen von Marken zur Bezeichnung der Stauhöhen, des Wasserstandes o. sonstigen Abmessungen (§ 26 WG) sowie Unterlassen einer geforderten Anzeige bei beschädigten oder veränderten Marken (§126 Abs. 1 Nrn. 1 und 7 WG)	500 - 50.000	
13.1	Unbefugte Ausübung (ohne Zulassung) von Benutzungen im Sinne von § 14 WG (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 WG)	15.000 – 100.000	
13.2	Unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage ausgeübte Benutzung i. S. v. § 14 WG	500 – 50.000	
14.	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 18 WG (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 WG)	500 – 50.000	
15.	Unbefugtes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer mit einer Staumarke versehenen Stauanlage (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 WG)	250 - 30.000	
16.	Unbefugte Verursachung von Schwall und Sunk entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 WG, wenn dadurch signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder die Gewässerökologie verursacht werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 WG)	10.000 – 100.000	
17.	Unbefugtes Ablassen von aufgestautem Wasser, wenn dadurch für andere Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen wesentlich beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 WG)	250 - 30.000	
18.	Errichten oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder über dem Bett eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer ohne Erlaubnis oder Bewilligung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 WG)	15.000 - 100.000	
19.	Nichtausrüstung der von der Wasserbehörde festgelegten Geräte zur Erfassung der Wasserentnahmen (§ 126 Abs. 1 Nr. 15 WG)	250 – 30.000	
20.	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 1 WG und Verstoß gegen die Mitteilungspflicht und die einstweilige Einstellung von Arbeiten nach § 43 Abs. 6 WG (§ 126 Abs. 1 Nr. 12 WG)	500 – 50.000	
21.	Verstöße gegen Vorschriften nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Wassergesetz (Teil 7, Abschnitt 2 – Wasserentnahmentgelt - und Abschnitt 3 Abwasserabgabe)		
21.1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (§ 14 AbwAG i.V. m. § 378 AO)	1.500 - 50.000	Straftat nach § 14 AbwAG i.V.m. § 370 AO prüfen
21.2	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	500 - 50.000	
21.3	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	500 - 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
21.4	Verletzung der Erklärungspflichten nach §§ 126 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. 108 und 121 WG	500 - 50.000	
22.	Sonstige Ordnungswidrigkeiten		
22.1	Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des natürlichen Ablaufs wild abfließenden Wassers nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 WHG	500 - 50.000	
22.2	Ausführung verbotener Handlungen im Gewässerrandstreifen nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 10 WG	500 - 50.000	
22.3	Ausführung untersagter Handlungen nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 Nrn. 2-8 oder Nr. 9, auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG - § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG	500 - 50.000	
22.4	Nicht oder nicht rechtzeitige Entfernung eines Gegenstands im Falle einer unmittelbar bestehenden Hochwassergefahr (§ 103 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 78a Abs. 3 WHG)	1.000 – 10.000	
22.5	Entgegen dem Verbot über die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b, c WHG handelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG)	5.000 – 10.000	
22.6	Entgegen § 78c Abs. 3 WHG eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet (§ 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)	5.000 – 10.000	
22.7	Benutzung eines nicht zur Ausübung der Schifffahrt zugelassenen Gewässers - §§ 126 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 39 Abs. 1 WG	5.000 – 70.000	
22.8	den Beginn von Arbeiten vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige ohne Zustimmung der Wasserbehörde – §§ 126 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. 92 Abs. 1 Satz 3 WG	5.000 – 70.000	
22.9	Benutzung eines oberirdischen Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus entgegen § 20 Abs. 1 WG oder Benutzung eines Speicherbeckens entgegen § 20 Abs. 3 WG (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 WG)	5.000 – 70.000	
22.10	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 3 WG (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 WG)	500 – 30.000	
	Teil II: Verstöße gegen Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
1.	Verstöße gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 65 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG		
1.1	Eine Mitteilung oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht/erstattet - § 65 Nrn. 1, 5 und 21 i. V. m. § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 oder Satz 3 und § 40 Abs. 1 und Anlage 7 Nr. 6.1 Satz 1 AwSV	500 – 50.000	
1.2	Eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt - §§ 65 Nr. 2, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 2.2 und 65 Nr. 14 AwSV	5.000 – 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.3	Einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer Sicherheitseinrichtung überzeugt - §§ 65 Nr. 3, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 5.1 Buchstabe a AwSV und §§ 65 Nr. 17, 23 Abs. 1 Satz 1 AwSV	1.000 – 50.000	
1.4	Eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält - §§ 65 Nr. 4, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 5.1 Buchstabe b AwSV und §§ 65 Nr. 18, 23 Abs. 1 Satz 2 AwSV	1.000 – 50.000	
1.5	Eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift - §§ 65 Nr. 6, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.2 Satz 2 oder Nr. 6.3 AwSV	1.000 – 50.000	
1.6	Eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt - §§ 65 Nr. 7, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.2 Satz 3 AwSV	500 – 30.000	
1.7	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt - §§ 65 Nr. 8, 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV und §§ 65 Nr. 26, 46 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 AwSV	1.000 – 30.000	
1.8	Einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt - § 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.5 Satz 1 und § 47 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 65 Nr. 9 und Nr. 29 AwSV	500 – 30.000	
1.9	Einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt - § 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 1 oder Satz 2 und § 48 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 i. V. m. § 65 Nr. 10 und Nr. 30 AwSV	1.000 – 50.000	
1.10	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert - § 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 65 Nr. 11, Nr. 20 und Nr. 31 AwSV	5.000 – 50.000	
1.11	Eine Anlage entgegen § 13 Abs. 3, Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 5 und § 48 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 65 Nr. 12 und Nr. 32 AwSV wieder in Betrieb nimmt	5.000 – 50.000	
1.12	Einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt - §§ 65 Nr. 13, 16 Abs. 1 AwSV und §§ 65 Nr. 27, 46 Abs. 4 AwSV	1.000 – 50.000	
1.13	Bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, nicht oder nicht rechtzeitig entfernt - §§ 65 Nr. 15, 17 Abs. 4 Satz 1 AwSV	5.000 – 50.000	
1.14	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig gegen missbräuchliche Nutzung sichert - §§ 65 Nr. 16, 17 Abs. 4 Satz 2 AwSV	1.000 – 50.000	
1.15	Einen Behälter entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 65 Nr. 19 AwSV befüllt	1.000 – 50.000	
1.16	Nichtvorhalten einer Betriebsanweisung - §§ 65 Nr. 22, 44 Abs. 1 Satz 1 AwSV	500 – 30.000	
1.17	Nicht oder nicht rechtzeitige Unterweisung von Betriebspersonal - §§ 65 Nr. 23, 44 Abs. 2 Satz 1 AwSV	500 – 30.000	
1.18	Ein Merkblatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer anbringt - §§ 65 Nr. 24, 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV	500 – 30.000	
1.19	Verstoß gegen die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung oder Stilllegung einer Anlage entgegen § 45 Abs. 1 i. V. m. § 65 Nr. 25 AwSV	5.000 – 50.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.20	Durchführung einer Prüfung entgegen §§ 47 Abs. 1, 65 Nr. 28 AwSV	5.000 – 30.000	
1.21	Eine Anlage entgegen § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 50 Abs. 1 errichtet, betreibt oder erweitert i. V. m. § 65 Nr. 33 AwSV	5.000 – 50.000	
1.22	Entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 65 Nr. 34 AwSV eine Person als Sachverständigen bestellt	5.000 – 30.000	
1.23	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG bei Beschaffenheit, Errichtung, Unterhaltung, Betrieb oder Stilllegung von Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG)	250 - 50.000	Verstoß gegen Bau- und Arbeitsschutzrecht prüfen
1.24	Errichtung oder Betrieb von Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen, deren Eignung nicht nach § 63 WHG festgestellt ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 12 WHG)	250 - 50.000	Verstoß gegen Bau- und Arbeitsschutzrecht prüfen
2.	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen		a) Für das Lagern in Anlagen gilt Ziffer 1
2.1	Verstöße gegen §§ 32 und 48 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG	500 - 50.000	
2.2	Verstoß gegen Pflichten nach § 53 WG beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 14 WG)	500 - 50.000	b) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen c) Straftat nach §§ 324, 326, 327 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, §§ 330, 330a StGB prüfen

## 4. Bodenschutz und Altlasten

### Vorbemerkung:

Die Bußgeldandrohungen in den Fällen des Bußgeldkatalogs sollen dazu dienen, den Schutz der Böden und der Bodenfunktionen gegen Handlungen zu sichern, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht als strafwürdig gelten oder Fälle mit geringem Unrechtgehalt sind. Sie knüpfen an die materiellen Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 26 BBodSchG), des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 17 LBodSchAG) und an die jeweils dazu ergangenen Rechtsverordnungen an.

Führt der Verstoß gegen einen im Bußgeldkatalog aufgeführten Tatbestand zu nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften der Böden und der Bodenfunktionen, so sind die §§ **324, 324a, 330, 330a StGB** anzuwenden. Ebenso treten Zuwiderhandlungen gegen die im Bußgeldkatalog aufgeführten Tatbestände gegenüber Straftaten z. B. nach §§ 326 StGB Abs. 1, 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB zurück.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
	Bodenschutz und Altlasten		
	Verstöße gegen den Schutz der Böden, der Bodenfunktionen und gegen Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten		
1.	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG)	5.000 – 50.000	
2.	Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG) zur		
2.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	1.000 – 10.000	
2.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4 BBodSchG	1.000 – 10.000	
2.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG	300 – 10.000	
3.	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG)	300 – 10.000	
4.	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 LBodSchAG eine Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich erstattet	300 – 10.000	
5.	entgegen § 3 Abs. 2 LBodSchAG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt	300 – 10.000	
6.	entgegen § 3 Abs. 3 LBodSchAG den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme der genannten Proben und die Errichtung von Messstellen nicht gestattet	300 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Bemerkungen
7.	entgegen § 4 Satz 2 LBodSchAG i. V. m. § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 4 Satz 2 LBodSchAG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	1.000 – 10.000	
8.	einer Rechtsverordnung nach den §§ 6 oder 7 LBodSchAG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist	500 – 50.000	



## 5. Naturschutz und Landschaftspflege

### Vorbemerkung:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2010 (BGBl. I S. 2542) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft ist - neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), § 69 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) und § 17 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Bei den vom Katalog nicht erfassten Zuwiderhandlungen soll die Höhe des Bußgeldes nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. So wurde beispielsweise aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Festsetzung eines Bußgeldrahmens für § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG verzichtet, soweit dieser Bußgeldkatalog nicht bereits namentlich genannte Eingriffe abdeckt. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete wurden in den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege nicht aufgenommen.

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 69 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NatSchG). Nach § 69 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NatSchG sind die Gemeinden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, wenn sie nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Abs. 6 eine Satzung erlassen haben. Nach § 69 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 NatSchG sind auch die Ortspolizeibehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die höheren Naturschutzbehörden sind gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 1 NatSchG zuständig, Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG für auf

dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald begangene Ordnungswidrigkeiten ist nach § 17 Abs. 4 NLPG die Nationalparkverwaltung.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Naturschutzgebieten</li> <li>- in Naturdenkmalen</li> <li>- in Nationalparks, soweit Nr. 18 bis 38 keine vorrangigen Regelungen enthalten</li> <li>- in Kernzonen von Biosphärengebieten (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)</li> <li>- in gesetzlich geschützten Biotopen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>- in Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten</li> <li>- in Naturparks</li> <li>- in geschützten Landschaftsbestandteilen (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)</li> <li>- an Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG und § 47 NatSchG</li> </ul>	<p>bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen;</p> <p>Bemerkungen</p>
1.	Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von			Bei Naturdenkmalen/Naturschutzgebieten/ Nationalparks Straftat nach § 304, § 329 Abs. 3 Nr. 8 u. § 330 StGB prüfen.
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben	150 – 2.000	100 – 1.500	
1.1.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	750 – 10.000	500 – 7.000	
1.1.3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
1.2.1	bis 2 m <sup>2</sup>	50 – 700	25 – 350	
1.2.2	über 2 m <sup>2</sup>	75 – 2.000	50 – 1.500	
1.3	Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 1 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr.	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	§ 69 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
		5 BNatSchG		
1.3.1	Werbeanlagen bis 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	50 – 700	25 – 350	15 – 200
1.3.2	Werbeanlagen über 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	75 – 2.000	50 – 1.500	40 – 1.000
1.3.3	Himmelsstrahler oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung	100 – 5.000	75 – 3.000	50 – 1.500
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR/Bemerkungen
1.4.1	bis 1.000 m <sup>2</sup>	75 – 1.000	50 – 700	
1.4.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup>	375 – 10.000	250 – 7.000	
1.4.3	über 10.000 m <sup>2</sup>	3.250 – 50.000	2.500 – 40.000	
1.5	Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 13 NatSchG	§ 69 Abs. 2 Nr. 6 NatSchG
1.5.1	bis zu 10 Tagen	50 – 700	15 – 350	10 – 275
1.5.2	jeder weitere Tag	10 – 150	7 – 100	5 – 70
1.6	Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- und Schienenbahnen einschl. Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
1.6.1	bis 100 m <sup>2</sup> oder 50 m Länge	150 – 2.000	100 – 1.500	
1.6.2	von 100 bis 1.000 m <sup>2</sup> oder von 50 bis 500 m Länge	750 – 10.000	500 – 7.000	
1.6.3	über 1.000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	
1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
1.7.1	bis 1.000 m <sup>2</sup>	250 – 3.500	150 – 2.000	
1.7.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup>	1.500 – 17.000	1.000 – 10.000	
1.7.3	über 10.000 m <sup>2</sup>	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
1.8	ober- und unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 und 3 NatSchG	
1.8.1	bis 100 m	150 – 1.000	100 – 700	
1.8.2	von 100 bis 1.000 m	375 – 5.000	250 – 3.500	
1.8.3	über 1.000 m	750 – 10.000	500 – 7.000	
1.9	Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG Straftatbestände: § 329 Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB
1.9.1	bis 1.000 m <sup>2</sup> oder 1.000 m <sup>3</sup>	250 – 3.500	150 – 2.000	100 – 1.500
1.9.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup> oder von 1.000 bis 10.000 m <sup>3</sup>	1.500 – 17.000	1.000 – 10.000	500 – 7.000
1.9.3	über 10.000 m <sup>2</sup> oder 10.000 m <sup>3</sup>	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	1.000 – 27.000
1.10	Einfriedungen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 11 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  pro lfd. Meter 5, mind. 100	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 11 NatSchG § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG  pro lfd. Meter 2, mind. 70	§ 69 Abs. 2 Nr. 11 NatSchG  pro lfd. Meter 2, mind. 35 siehe auch Nr. 12
1.11	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG	
1.11.1	baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben	150 – 3.500	100 – 2.000	
1.11.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	750 – 10.000	500 – 7.000	
1.11.3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	
1.12	Gewässern einschließlich Fischteichen	§ 69 Abs. Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG	Straftatbestände § 329 Abs. 3 Nr. 3, § 330 StGB
1.12.1	bis 100 m <sup>2</sup>	100 – 1.500	75 – 1.000	
1.12.2	von 100 bis 1.000 m <sup>2</sup>	500 – 7.000	375 – 3.500	
1.12.3	über 1.000 m <sup>2</sup>	1.500 – 50.000	1.000 – 40.000	
2.	Abbau oder Gewinn-	§ 69 Abs. 1 Nr.	§ 69 Abs. 1 Nr. 1	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
	Ordnungswidrigkeit von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	1 bis 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	bis 3 NatSchG	Straftatbestand § 329 Abs. 3 Nr. 1 StGB
2.1	bis 1.000 m <sup>3</sup>	250 – 3.500	150 – 2.000	100 – 1.500
2.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>3</sup>	1.500 – 17.000	1.000 – 10.000	500 – 7.000
2.3	über 10.000 m <sup>3</sup>	2.500 – 50.000	1.500 – 40.000	1.000 – 27.000
3.	Anwendung von Pestiziden	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 4 NatSchG  100 - 35.000	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 4 NatSchG  75 – 27.000	
4.	Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG	Straftatbestand § 329 Abs. 3 Nr. 5 StGB
4.1	bis 1.000 m <sup>2</sup>	150 – 2.000	100 – 1.500	
4.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup>	750 – 10.000	500 – 7.000	
4.3	über 10.000 m <sup>2</sup>	2.250 – 50.000	1.500 – 40.000	
5.	Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  1.500 – 50.000	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 NatSchG  1.000 – 50.000	§ 69 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG  500 – 50.000
6.	Erstaufforstung sowie Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	§ 69 Abs. Nr. 1 und 3 NatSchG	
6.1	bis 1.000 m <sup>2</sup>	75 – 1.000	50 – 700	
6.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup>	375 – 5.000	250 – 3.500	
6.3	über 10.000 m <sup>2</sup>	750 – 20.000	500 – 15.000	
7.	Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist sowie Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern sowie ausgedienten Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 6, 10 und 12 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  50 – 1.500	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 6, 10 und 12 NatSchG  35 – 1.000	§ 69 Abs. 2 Nr. 6, 10 und 12 NatSchG  25 – 700
8.	Fahren mit Fahrrä-	§ 69 Abs. 1 Nr.	§ 69 Abs. 1 Nr. 1	§ 69 Abs. 2 Nr. 7 NatSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
	dern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen	1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 7 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  25 – 350	und 3, Abs. 2 Nr. 7 NatSchG  15 – 150	10 – 70
9.	Beschädigen und Verunreinigen von Grundstücken beim Betreten der freien Landschaft in missbräuchlicher Ausübung des Rechts auf Erholung und Nichtentfernen von abgelegten Gegenständen und Abfällen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  50 – 1.500	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 NatSchG  25 – 1.000	§ 69 Abs. 2 Nr. 5 NatSchG  15 – 700
10.	Betreten von landwirtschaftlichen Flächen während der Nutzzeit und Sonderkulturen außerhalb von Wegen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 8 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  25 - 350	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 8 NatSchG  15 - 150	§ 69 Abs. 2 Nr. 8 NatSchG  10 - 70
11.	Betreten der freien Landschaft entgegen einer Rechtsverordnung oder Einzelanordnung der Naturschutzbehörde oder der Ortspolizeibehörde	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 9 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG  25 - 350	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 9 NatSchG  15 - 150	§ 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG  10 - 70
12.	Errichtung von Sperren in der freien Landschaft ohne Genehmigung	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 Nr. 11 NatSchG  75 – 1.000	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 11 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG  50 – 700	§ 69 Abs. 2 Nr. 11 NatSchG  25 – 350
13.	Unbefugte Verwendung der Bezeichnungen <i>Nationalpark</i> , <i>Nationales Naturmonument</i> , <i>Naturschutzgebiet</i> , <i>Biosphärengebiet</i> , <i>Landschaftsschutzgebiet</i> , <i>Naturpark</i> , <i>Naturdenkmal</i> , <i>geschützter Land-</i>	§ 69 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG  50 – 2.000		

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR
	<i>schaftsbestandteil, gesetzlich geschütztes Biotop</i> sowie der amtlichen Kennzeichen oder der Bezeichnungen <i>Vogelwarte, Vogelschutzwarte</i> oder einer Bezeichnung, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist			
14.	Beschädigen oder Zerstören von Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten oder Gegenständen	§ 69 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG 50 – 2.000	§ 69 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG 50 – 1.500	



Sonstige Ordnungswidrigkeiten in Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen			
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	Bemerkungen
15.	Verstöße gegen sonstige Verbote in Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG	Straftatbestände: § 304, § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7, § 330 StGB
15.1	Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen	75 – 15.000	siehe auch Nr. 41, 58
15.2	Fangen oder Töten freilebender Tiere	75 – 15.000	siehe auch Nr. 40, 55
15.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 – 10.000	siehe auch Nr. 49
15.4	Feuer anzünden	50 – 3.500	
15.5	Lärm erzeugen	25 – 350	
15.6	Betreten von Flächen außerhalb von Wegen	25 – 350	
15.7	Nutzung entgegen den Bestimmungen in Naturschutzgebieten		
15.7.1	bis 1.000 m <sup>2</sup>	75 – 1.000	
15.7.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>2</sup>	375 – 5.000	
15.7.3	über 10.000 m <sup>2</sup>	750 – 20.000	
15.8	Freies Laufenlassen von Hunden	75 – 1.500	
15.9	Verstöße gegen sonstige Verbote	25 – 700	
Sonstige Ordnungswidrigkeiten in gesetzlich geschützten Biotopen			
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	Bemerkungen
16.	Sonstige Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen	§ 69 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	Straftatbestände: § 329 Abs. 3 Nr. 4, § 330 StGB
16.1	bis 100 m <sup>2</sup>	100 – 2.000	
16.2	von 100 bis 1.000 m <sup>2</sup>	500 – 10.000	
16.3	über 1.000 m <sup>2</sup>	1.500 – 50.000	
Ordnungswidrigkeiten in Natura 2000-Gebieten			
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	
17.	Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in sei-	§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG  100 – 50.000	

	nen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	
--	---	--

Ordnungswidrigkeiten im Nationalpark Schwarzwald nach dem Nationalparkgesetz		
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO
18.	Errichtung, Erweiterung oder Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 NLPG
18.1	baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben	150 – 2.000
18.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	750 - 10.000
18.3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2.500 - 50.000
19.	Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind	§§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 NLPG
19.1	Werbeanlagen bis 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	50 – 700
19.2	Werbeanlagen über 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	75 - 2.000
19.3	Himmelsstrahler oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung	100 – 5.000
20.	Abbau oder Gewinnung von Bodenbestandteilen oder Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 NLPG
20.1	bis 1.000 m <sup>3</sup>	250 – 3.500
20.2	von 1.000 bis 10.000 m <sup>3</sup>	1.500 – 17.000

20.3	über 10.000 m <sup>3</sup>	2.500 – 50.000
21.	Veränderung der Seeufer, der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, des Grundwasserstandes sowie des Wasserzulaufs und des Wasserablaufs oder Wasserentnahme über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPG 250 – 50.000

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO
22.	Angeln oder Fischen außerhalb der von der Nationalparkverwaltung hierfür freigegebenen Bereiche	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 NLPG 75 – 7.500
23.	Beeinträchtigung, Veränderung oder Zerstörung der Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 NLPG 75 – 10.000
24.	Entnahme oder Beschädigung des Standorts oder Zerstörung von Pflanzen und Pflanzenteilen	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 6 NLPG 75 – 10.000
25.	Aussetzen von Tieren oder Einbringen von Pflanzen	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 7 NLPG 75 – 10.000
26.	Entnahme aus der Natur, Fütterung, Nachstellung, mutwillige Beunruhigung, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 8 NLPG 75 – 10.000
27.	Anlegen und Erweitern von Wegen, Straßen und Skiabfahrten	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 10 NLPG
27.1	bis 100m <sup>2</sup> oder 50m Länge	150 -2.000
27.2	von 100m <sup>2</sup> bis 1.000m <sup>2</sup> od. von 50m bis 500m Länge	750-10.000
27.3	über 1.000m <sup>2</sup> oder über 500m Länge	2.500 – 50.000
28.	Baden und Tauchen sowie Befahren von Gewässern mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 11 NLPG 50 – 20.000
29.	Verlassen der ausgewiesenen Wege und Flächen in den Kern-	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 12 NLPG 50 – 1.000

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO
	zonen	
30.	Nächtigen, Zelten und Feuer machen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Plätze	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 13 NLPG 75 – 3.500
31.	Fahren mit und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG oder sonstigen Fahrzeugen oder Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der beschilderten Park- und Rastplätze	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 14 NLPG 50 – 1.500
32.	Reiten, Fahrrad fahren und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 15 NLPG 50 – 1.500
33.	Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, Wegmarkierungen oder Geocaches ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 16 NLPG 75 – 1.000
34.	Verursachen von Lärm, Einsetzen von Modellfahrzeugen oder Starten oder Landen von Luftfahrzeugen	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 17 NLPG 25 – 2.500
35.	Verunreinigung des Geländes einschließlich der Gewässer	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 18 NLPG 75 – 1.500
36.	Freies Laufenlassen von Hunden	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 19 NLPG 75 – 1.500
37.	Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 20 NLPG 100 – 10.000

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	
	tung		
38.	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 21 NLPG 100 – 35.000	
39.	Durchführen von organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 NLPG 20 – 10.000	
40.	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der Nationalparkverwaltung nach § 8 Abs. 5 NLPG	§ 17 Abs. 1 Nr. 3 NLPG 50 – 1.000	
Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Allgemeinen Artenschutzes			
Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	Bemerkungen
41.	Wissentliches Beunruhigen eines wild lebenden Tieres	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 50 – 10.000	Siehe auch Nr. 42
42.	Fangen, Verletzen oder Töten eines wild lebenden Tieres ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG 50 – 10.000	Straftatbestand: § 17 TierSchG siehe auch Nr. 15.2, 41, 57

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	Bemerkungen
43.	Entnahme, Nutzung, Niederschlagung der Bestände oder sonstige Verwüstung einer wild lebenden Pflanze ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG  50 – 7.000	siehe auch Nr. 15.1, 60
44.	Erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG  50 – 7.000	siehe auch Nr. 58
45.	Gewerbsmäßige Entnahme oder Be- oder Verarbeitung wild lebender Pflanzen ohne Genehmigung	§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG  75 – 10.000	
46.	Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen, Hochrainen, ungenutzten Grundflächen, an Hecken und Hängen oder Behandlung nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzter Flächen mit erheblicher Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt	§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG	
46.1	bis 50 m <sup>2</sup>	50 - 700	
46.2	von 50 bis 200 m <sup>2</sup>	100 – 2.000	
46.3	über 200 m <sup>2</sup>	250 – 15.000	
47.	Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September	§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG  50 – 7.000	
48.	Zurückschneiden eines Röhrichts entgegen den Vorgaben des § 39 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG	§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG  50 – 7.000	
49.	Räumen eines ständig wasserführenden Gra-	§ 69 Abs. 3 Nr. 15 BNatSchG	



	bens unter Einsatz von Grabenfräsen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird	75 – 10.000	
50.	Aufsuchen einer Höhle, eines Stollens, eines Erdkellers oder ähnlicher Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März	§ 69 Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG 75 – 10.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO	Bemerkungen
51.	Ausbringen einer Pflanze einer gebietsfremden Art oder Ausbringung eines Tiers ohne Genehmigung	§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG 75 – 10.000	siehe auch Nr. 15.3
52.	Verstoß gegen Regelungen über Zoos und Gehege		
52.1	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Zoos ohne Genehmigung	§ 69 Abs. 3 Nr. 18 NatSchG 200 – 20.000	
52.2	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und Betrieb eines Geheges, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen	§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG 50 – 15.000	
53.	Nichtbeachtung der Vorschriften über Auskünfte	§ 69 Abs. 3 Nr. 24 BNatSchG 50 – 3.500	
54.	Nichtbeachtung der Vorschriften über die Unterstützung beauftragter Personen und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen	§ 69 Abs. 3 Nr. 25 BNatSchG 50 – 3.500	
55.	Zu widerhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern	§ 16 Abs. 2 Nr. 2-4 BArtSchV 50 – 3.500	
56.	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeigepflicht	§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV 10 – 3.500	

#### Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Besonderen Artenschutzes

Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten	besonders geschützte Arten	nicht besonders geschützte Arten	Bemerkungen
		Geldbuße EURO	Geldbuße EURO	Geldbuße EURO	
57.	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten	75 – 15.000	50 – 10.000		Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 1

	<p>eines wild lebenden Tiers einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen aus der Natur</p> <p>§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG</p>			<p>BNatSchG (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Europäische Vogelarten), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 69 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG (streng geschützte Art), § 69 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG (Europäische Vogelart), § 17 TierSchG; siehe auch Nr. 15.2, 42</p>
--	--	--	--	---

Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten	besonders geschützte Arten	nicht besonders geschützte Arten	Bemerkungen
58.	Erhebliche Störung eines wild lebenden Tiers einer streng geschützten Art und der europäischen Vogelarten  § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG	75 – 10.000			Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 69 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG (streng geschützte Art), § 69 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG (Europäische Vogelart), siehe auch Nr. 44
59.	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer besonders geschützten Art  § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG	75 – 15.000	50 – 10.000		Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 69 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG (streng geschützte Art), § 69 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG (Europäische Vogelart)
60.	Entnahme einer wild lebenden Pflanze einer besonders geschützten Art oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder Beschädigung oder Zerstörung der Pflanze oder ihres Standorts  § 69 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG	75 – 15.000	50 – 10.000		Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, siehe auch Nr. 15.1, 43
61.	In Besitz oder Gewahrsam nehmen, in Besitz oder Gewahrsam haben oder Bearbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art  § 69 Abs. 3 Nr. 20 BNatSchG	100 – 15.000	75 – 10.000		Straftatbestände: § 71a Abs. 1 Nr. 2 a) und b) BNatSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten	besonders geschützte Arten	nicht besonders geschützte Arten	Bemerkungen
62.	Verkaufen, Kaufen, zum Verkauf oder Kauf anbieten, zum Verkauf vorrätig halten oder befördern, Tauschen, entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zu kommerziellen Zwecken erwerben, zur Schau stellen oder auf andere Weise Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art  § 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG	100 – 15.000	75 – 10.000		Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG§ (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG,
63.	Entgegen Art. 8 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer dort genannten Art kaufen, zum Kauf anbieten, zu kommerziellen Zwecken erwerben, zur Schau stellen oder verwenden oder ein Exemplar verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, anbieten oder befördern  § 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG	100 – 15.000	75 – 10.000		Straftatbestände: § 71 Abs. 2 BNatSchG (Anhang A), § 71a Abs. 2 BNatSchG (Anhang B)
64.	Entgegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ein Teilereisen verwenden  § 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG	150 – 15.000	100 – 10.000	50 – 7.000	Straftatbestände: § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (streng geschützte Art), § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten	besonders geschützte Arten	nicht besonders geschützte Arten	Bemerkungen
65.	<p>Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten eines wild lebenden Tieres einer besonders geschützten Art und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten in bestimmter Weise</p> <p>§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV</p>	150 – 15.000	100 – 10.000	50 – 7.000	

## 6. Pflanzenschutz

### Vorbemerkung:

Die pflanzenschutzrechtlichen Sanktionen sind im Zuge der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) erheblich verschärft worden. Es sind Straftatbestände für solche Verhaltensweisen geschaffen worden, die zuvor bußgeldbewehrt gewesen waren.

Im Folgenden werden nur einige wichtige Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt. Insoweit sind weitere, ggf. konkurrierende umweltrechtliche Bußgeldvorschriften zu beachten, namentlich solche in § 69 BNatSchG, § 69 NatSchG, § 103 WHG sowie in § 26 ChemG.

Im Zusammenhang mit der unzulässigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt sich regelmäßig zunächst die Frage, ob der Tatbestand des § 69 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG erfüllt ist. Denn das Anwenden eines solchen Mittels, welches einen Wirkstoff nach Maßgabe des Katalogs der besonders schädlichen Stoffe in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 4020) enthält, ist eine Straftat, vgl. § 8 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Dies und die Stoßrichtung des im Jahre 2012 neugefassten Pflanzenschutzgesetzes, die pflanzenschutzbezogenen Sanktionen aus generalpräventiven Gründen generell zu verschärfen, ist bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften entsprechend zu berücksichtigen. Ein Bußgeldrahmen kann hingegen erst nach Vorliegen praktischer Vollzugserfahrungen festgelegt werden.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO
1.	Unzulässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
1.1	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
1.2	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen (z. B. Gewässerabstand) (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
1.3	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Genehmigung auf befestigten Freiflächen und sonstigen Freiflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
1.4	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nur für berufliche Anwender zugelassen sind, ohne die erforderliche Sachkunde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 PflSchG (ausgenommen einfache Hilfstätigkeiten und Anwendungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses) (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße EURO
1.5	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht den besonderen Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 PflSchG entsprechen (kein Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, keine Zulassung oder Genehmigung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
1.6	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Pflanzenschutzgerät, das nicht geprüft oder nicht mit der vorgeschriebenen Plakette versehen wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 lit. a i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 auch i.V.m. § 16 Abs. 5 Satz 1 oder 2, § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PflSchG i.V.m. § 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
1.7.	Vorsätzlich oder fahrlässig unterlassene nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen (§ 68 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG)	bis 10.000 gemäß § 68 Abs. 3 a.E. PflSchG
1.8.	Vorsätzliche oder fahrlässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich, die nur für berufliche Anwender zugelassen sind, soweit nicht durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Abs. 2 PflSchG festgelegt wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 PflSchG)	bis 10.000 gemäß § 68 Abs. 3 a.E. PflSchG
2.	Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	
2.1.	Vorsätzliches oder fahrlässiges Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 PflSchG)	bis 50.000 gemäß § 68 Abs. 3 1. Hs. PflSchG
2.2.	Vorsätzlich oder fahrlässig unterlassene, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von allgemeinen Informationen über Risiken an Haus- und Kleingärtner durch die Abgeber von Pflanzenschutzmitteln (§ 68 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 1 PflSchG)	bis 10.000 gemäß § 68 Abs. 3 a.E. PflSchG